

02/2023

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunkthemen: Nachhaltigkeit und Digitalisierung

- *Detlef Schröder, Joachim Krabbenhöft*, Neues Angebot der IB.SH: Der IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechner
- *Marret Bähr*, Drei Jahre KNBV – Viele Wege führen zu einer nachhaltigen Beschaffung
- *Dieter Witasik*, Digitales.SH: Kommunale „Smart Health“-Projekte geben Impulse ins Land
- *Dr. Philipp Willer*, Zum Stand der Digitalisierung in den schleswig-holsteinischen Kommunen
- *Dr. Thomas Probst, Frank Weidemann*, OZG und Datenschutz – Kommunale Umsetzung in Schleswig-Holstein

C 3168 E

ISSN 0340-3653

75. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

K

Kommentar und Vorschriftensammlung handlich erfasst



5. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 20. Lieferung. Stand: August 2022
Ca. 3.980 Seiten inkl. 3 Ordner. € 289,-
ISBN 978-3-17-017921-9
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das Werk bietet in seiner Kombination aus Kommentar und Vorschriftensammlung auf ca. 4.000 Seiten ein zuverlässiges Hilfsmittel für alle, die mit Raumordnung befasst sind.

Band 1 enthält eine praxisorientierte Kommentierung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG).

In Band 2 und 3 sind

- die europarechtlichen Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- die Entschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie die Empfehlungen des Beirats für Raumordnung und
- das gesamte Planungsrecht der Länder einschließlich grenzüberschreitender Regelungen sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften

zusammengestellt und praxisnah aufbereitet.

Weitere raumordnungsrechtlich relevante Regelungen gibt das Werk mit Fundstelle an und liefert so wertvolle Hinweise für eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

K

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein



13., überarb. Auflage 2022
443 Seiten. Kart.

€ 39,-

ISBN 978-3-555-02145-4

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Auch als E-Book erhältlich

Die komplett überarbeitete 13. Auflage enthält den aktuellen Stand der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eingearbeitet sind u.a. Änderungen des Bundesjagdgesetzes, verschiedene Änderungen des Landesjagdgesetzes und weiterer jagdrechtlicher Vorschriften.

Zudem wurden eine Vielzahl von Änderungen im Tierseuchenrecht, Fleischhygienerecht und Natur- und Artenschutzrecht berücksichtigt. Enthalten sind weiterhin alle wichtigen Vorschriften für Jägerinnen und Jäger im Jagdbetrieb, für Grundeigentümer, Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden. Die Vorschriftensammlung ist somit eine unverzichtbare Informationsquelle nicht nur für die Vorbereitung auf die Jägerprüfung.

Marcus Börner, Dipl. Ing., Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. und Otto Witt, Richter a. D.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

75. Jahrgang · Februar 2023

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 45, gültig ab 1. Januar 2023.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 107,40 €

zzgl. Versandkosten von 9,25 €.

Einzelheft 13,35 € (Doppelheft 26,70 €)

zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: St.-Petri-Kirche in Rieseby

Foto: Gesa Maria Kiewitz,
Kronshagen

Schwerpunktt Themen: Nachhaltigkeit und Digitalisierung

Aufsätze

Detlef Schröder,

Joachim Krabbenhöft

Neues Angebot der IB.SH:

Der IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechner ...30

Marret Bähr

Drei Jahre KNBV – Viele Wege führen

zu einer nachhaltigen Beschaffung34

Dieter Witasik

Digitales.SH: Kommunale

„Smart Health“-Projekte geben

Impulse ins Land36

Dr. Philipp Willer

Zum Stand der Digitalisierung in

den schleswig-holsteinischen

Kommunen39

Dr. Thomas Probst, Frank Weidemann

OZG und Datenschutz

– Kommunale Umsetzung in

Schleswig-Holstein41

Rechtsprechungsberichte

1. OLG Frankfurt/Main:

Anspruch auf Einräumung eines

Wegerechts nach § 46 Abs. 1 EnWG

besteht nur zur Versorgung von

Letztverbrauchern44

2. BVerwG:

Keine Flugverbote auf Grundlage

des BNatSchG44

3. OLG Schleswig:

Insolvente Unternehmen können

aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit

ausgeschlossen werden44

Aus der Rechtsprechung

Intendierte Ermessensausübung bei

dem Widerruf einer Zuwendung;

Förderung eines Feuerwehrlösch-

fahrzeugs-Vergabeverfahren

Urteil des OVG Schleswig vom

23.08.2022 – 5 LB 9/2045

Infothek51

Mitteilungen des DStGB54

Pressemitteilungen55

Buchbesprechungen55

Neues Angebot der IB.SH: Der IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechner

Detlef Schröder, Infrastruktur-Kompetenzzentrum IB.SH
Joachim Krabbenhöft, Infrastruktur-Kompetenzzentrum IB.SH



Detlef Schröder



Joachim Krabbenhöft

Bei vielen öffentlichen Gebäuden besteht nach heutigen Maßstäben Handlungsbedarf: Sie verfügen nicht über die notwendigen Flächen, sind sanierungsbedürftig oder entsprechen nicht aktuellen Anforderungen an Energie- und Nachhaltigkeitsstandards oder pädagogische Konzepte. Dabei stellen sich häufig Fragen wie:

- Was kostet der Erhalt meiner Bestandsimmobilie?
- Ist eine Sanierung und/ oder Erweiterung wirtschaftlicher als ein Neubau?
- Sollten neben den Bauinvestitionskosten auch die Kosten für Betrieb und

Erhaltung in den Vergleich einbezogen werden?

- Welche Auswirkungen hat eine Investition auf die kommunale Bilanz, die Finanz- und die Ergebnisrechnung?
- Welche CO₂-Emissionen werden in welchem Maße im Betrieb freigesetzt?

Dabei soll vor dem Beschluss von Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung durch Vergleich der Anschaffungs-, Herstellungs- und Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden (§ 12, Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)). Zur Unterstützung der Kommunen hat das Infrastruktur-Kompetenzzentrum der IB.SH den IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechner entwickelt. Die im Jahr 2022 entwickelte Microsoft Excel-Anwendung steht interessierten Kommunen ab sofort kostenlos zur Verfügung.

Eine belastbare Entscheidungsbasis schaffen

Mit dem Wirtschaftlichkeitsrechner der IB.SH werden verschiedene Handlungsvarianten über den Lebenszyklus von Gebäuden hinweg bezüglich des Ressourcenverbrauchs und der Auswirkungen auf das kommunale Rechnungswesen sowie den Haushalt miteinander verglichen. Zudem können die CO₂-Emissionen aus Wärme und Strom für den Betrieb eines Gebäudes berechnet werden. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich kann durch eine Nutzwertanalyse ergänzt und damit die qualitativen Vor- und Nachteile des Vorhabens bewertet werden.

Leistungsmerkmale des IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechners

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich erfolgt sowohl nominal als auch barwertig, es werden im Betrachtungszeitraum zum einen Preissteigerungen berücksichtigt und zum anderen werden alle vorliegenden Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen im Rahmen der Barwertmethode auf einen einheitlichen Betrachtungszeitpunkt unter Verwendung von Diskontierungsfaktoren abgezinst.

Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass die untersuchten Varianten miteinander vergleichbar sind.

Der IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechner verfügt über folgende Leistungsmerkmale:

- **Berechnung und Ergebnisabbildung einer „Null-Variante“:** Mit dieser optionalen Variante kann die Fortführung des Status Quo untersucht werden. In dieser Variante wird nur die Umsetzung von zwingend notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Verkehrssicherheit analysiert.
- **Berechnung und Ergebnisabbildung baulicher Varianten:** Es können mehrere bauliche Varianten wie Sanierung, Erweiterung und Neubau in Kombination mit verschiedenen Beschaffungsvarianten wie Einzelvergabe, Generalunternehmer- und Partnerschaftsmodell miteinander verglichen werden. Darüber hinaus kann auch eine Mietvariante als Bestellbau oder Fremdanmietung modelliert werden.
- **Berechnung von bis zu drei Teilprojekten je Variante:** Es können bis zu drei einzelne Gebäude oder Gebäudebestandteile zu einer Variante zusammengefasst werden, z. B. ein Schulzentrum, bestehend aus einer Gemeinschaftsschule, einem Gymnasium und einer gemeinsam genutzten Sporthalle.
- **Hoher Detaillierungsgrad bei der Erfassung von Varianten:**
 - o Frei konfigurierbare Zeitachsen (Bau- und Betriebszeitraum von bis zu 50 Jahren),
 - o Erfassung der Bauinvestitionskosten nach DIN 276 und der Nutzungskosten nach GEFMA-Struktur,
 - o Erfassung auch von sonstigen Kosten, z. B. der Bauverwaltung,
 - o Berücksichtigung von Kostensteigerungen im Zeitablauf (Indexierung),
 - o Möglichkeit der Eingabe von Risikoauflagen,
 - o Erfassung von Kosten für Medienverbräuche über Mengen und Preise,
 - o Verschiedene Finanzierungsformen und Tilgungsstrukturen.
- **Sensitivitätsanalysen:** Die berechneten Varianten können anhand einzelner Modellparameter sensitiviert werden, um die Robustheit der Ergebnisse zu überprüfen.
- **Vergleichswerte für den Energieverbrauch von Wärme und Strom:** Durch die Auswahl von Gebäudetypen (z. B. Verwaltungsgebäude oder Schule) können anhand der Art der Energieerzeugung und der Flächen Referenzver-

bräuche für Wärme und Strom ermittelt werden.

- **CO₂-Emissionen im Betrieb:** Es können für bis zu zwei Heizenergie- und Stromträger die CO₂-Emissionen auf Basis von Umrechnungsfaktoren berechnet werden.
- **Nutzwertanalyse:** Die Nutzwertanalyse ergänzt den Wirtschaftlichkeitsvergleich durch die Bewertung qualitativer Vor- und Nachteile der Varianten als „Kosten-Nutzen-Analyse“.
- **Ergebnisgrößen:** Für den Wirtschaftlichkeitsvergleich werden zwei zentrale Ergebnisgrößen ermittelt.
 - Bei der ersten Ergebnisgröße werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auszahlungen mit dem Gebäuderest- und Grundstückswert am Betrachtungsende saldiert („Gesamtausgaben abzgl. Grundstücks- und Gebäuderestwert am Betrachtungsende“). Diese Ergebnisgröße umfasst die für die Finanzrechnung des Projektträgers relevanten Auszahlungen und die fortgerechneten Werte für die Grundstücke und Gebäude am Ende des Betrachtungszeitraums.
 - Bei der zweiten Ergebnisgröße werden die mit dem Vorhaben verbundenen Aufwendungen mit den Buchwerten für das Grundstück und die Gebäude am Betrachtungsende saldiert („Gesamtaufwendungen abzgl. Restbuchwerte Grundstücke und Gebäude am Betrachtungsende“). Diese Ergebnisgröße basiert somit auf den mit dem Vorhaben verbundenen Aufwendungen innerhalb der Ergebnisrechnung und den Buchwerten für die Grundstücke und Gebäude am Ende der Betrachtungsdauer in der Bilanz des Projektträgers.
- **Berechnung von Kennzahlen:** Zusätzlich werden insgesamt 26 Kennzahlen

zu den Bauinvestitionen, den Nutzungskosten und der Nachhaltigkeit berechnet.

Drei Varianten zur Erweiterung einer Grundschule: Ein praktisches Beispiel

Bei dem folgenden Projektbeispiel handelt es sich um einen fiktiven Musterfall. Im konkreten Einzelfall können die zu vergleichenden Varianten und deren Wirtschaftlichkeit hiervon abweichen.

Es wird angenommen, dass eine Kommune Trägerin von drei einzügigen Grundschulen ist. Seit einigen Jahren besteht an diesen Schulen ein akuter Raumbedarf. Die Umsetzung zeitgemäßer moderner pädagogischer Konzepte ist in den Bestandsgebäuden nicht vollumfänglich möglich. Auch der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung erfordert größere Flächen (z. B. für eine Mensa). Zudem besteht an allen Schulgebäuden ein erheblicher Sanierungsstau.

Für die Realisierung der Bedarfe sollen drei Varianten auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft werden, um eine belastbare Entscheidungsbasis für die weitere Vorgehensweise zu erhalten:

Variante 1: Sanierung und Erweiterung der drei Grundschulen

Variante 2: Errichtung von drei Grundschulen als Neubauten

Variante 3: Errichtung von zwei Neubauten (eine einzügige und eine zweizügige Grundschule)

Die Definition der zu untersuchenden Varianten erfolgt im Tabellenblatt „Cockpit“. Für den Wirtschaftlichkeitsvergleich ist die Ermittlung und Aufbereitung zahlreicher Daten erforderlich. Das sind insbesondere die Kosten für den Bau, den Betrieb und die Erhaltung. Diese können in der Frühphase auf Basis der benötigten Flächen ermittelt werden, z. B. anhand der Daten des Baukosteninformationssystems Deutscher Architektenkammern (BKI). Für den Wirtschaftlichkeitsvergleich sind zudem

u.a. folgende weitere Informationen notwendig:

- Zeiträume für die Planungsphase, den Bau und die Nutzung (Betrieb und Erhaltung),
- Flächenangaben,
- Annahmen zur Indexierung,
- Art, Laufzeit und Zinssatz der Finanzierung der Investitionen,
- Einbindung von Fördermitteln,
- Sonstige Kostenpositionen wie z. B. der begleitende (Personal-) Aufwand der Verwaltung,
- Risikoannahmen/-aufschläge,
- Art der Heizenergie und Stromträger für die Berechnung der CO₂-Emissionen im Betrieb.

Die Daten je Grundschule werden für jede Variante in den Arbeitsblättern „Lineare Annahmen“ und „Nicht-lineare Annahmen“ erfasst. In der folgenden Abbildung sind beispielhaft die Bauinvestitionskosten für die Variante 1 aufgeführt.

In dem Projektbeispiel wird angenommen, dass innerhalb der Bauphase von 24 Monaten die Bauinvestitionskosten in der Variante 1 (Sanierung und Erweiterung) mit rd. 16,3 Mio. Euro am geringsten sind. Danach folgen die Variante 3 (Neubau von zwei Grundschulen) mit 19,9 Mio. Euro und die Variante 2 (Neubau von drei Grundschulen) mit 23,0 Mio. Euro. Die Restnutzungsdauer nach Umsetzung der Maßnahmen beträgt bei den Neubauvarianten 80 Jahre und bei der Sanierungsvariante 60 Jahre, da angenommen werden kann, dass sanierte Gebäude im Mittel eine kürzere Restnutzungsdauer haben.

Die Finanzierung der Investitionen ist in der Bauphase über eine Bauzwischenfinanzierung vorgesehen. Mit einer Bauzwischenfinanzierung kann flexibel auf etwaige Kostensteigerungen als auch auf die Einbindung von Fördermitteln reagiert werden. Nach Baufertigstellung wird die

Auswahl möglicher Vergleichsvarianten

Bezeichnung [Text]	Anzahl Teilprojekte *	Linear	Nicht-Linear	Teilprojekt 1	Teilprojekt 2	Teilprojekt 3
Variante 1	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erweiterung Einzelvergabe	Erweiterung Einzelvergabe	Erweiterung Einzelvergabe
Variante 2	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Neubau Einzelvergabe	Neubau Einzelvergabe	Neubau Einzelvergabe
Variante 3	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Neubau Einzelvergabe	Neubau GU/TU	

Abbildung 1: Teilausschnitt Tabellenblatt „Cockpit“

Eingangsparameter	Einheit	Variante 1		
		Teilprojekt 1	Teilprojekt 2	Teilprojekt 3
		Erweiterung	Erweiterung	Erweiterung
		Einzelvergabe	Einzelvergabe	Einzelvergabe
Investitionskosten				
Bauinvestitionskosten (brutto) nach DIN 276				
Grundstücke [100]	[Euro]			
Vorbereitende Maßnahmen [200]	[Euro]			
Bauwerk - Baukonstruktion [300]	[Euro]	4.100.000	3.650.000	3.792.000
Bauwerk - Technische Anlagen [400]	[Euro]	520.000	653.000	861.000
Außenanlagen und Freiflächen [500]	[Euro]	-	-	-
Ausstattung und Kunstwerke [600]	[Euro]	130.000	130.000	135.000
Baunebenkosten - Planung [700]	[Euro]	750.000	759.000	784.000
<i>Finanzierung [800] keine Zinskosten Bauzwischenfinanzierung! Ermittlung erfolgt im Modell</i>				
Baukosten (brutto) außerhalb der DIN 276	[Euro]			
Gesamtbaukosten = aktivierbare Investitionen	[Euro]	5.500.000	5.192.000	5.572.000

Abbildung 2: Bauinvestitionskosten am Beispiel der Variante 1

Bauzwischenfinanzierung abzüglich etwaiger Fördermittel in eine langfristige Endfinanzierung überführt. In der folgenden Abbildung sind die Nutzungskosten dargestellt. Im Projektbeispiel wird eine Nutzungs-

und der besseren energetischen Situation sind die Nutzungskosten, insbesondere für Heizung und Strom, bei den Neubauvarianten geringer. Den Unwägbarkeiten der Sanierungs- und

den, sind für die Neubauten ausschließlich Wärmepumpen vorgesehen. Zudem soll der Strom in den Neubauvarianten zu 50% gebäudenah aus Photovoltaik produziert werden. Auf Basis von hinterlegten

Eingangsparameter	Einheit	Variante 1		
		Teilprojekt 1	Teilprojekt 2	Teilprojekt 3
		Erweiterung	Erweiterung	Erweiterung
		Einzelvergabe	Einzelvergabe	Einzelvergabe
Nutzungskosten				
Kosten Laufende Instandhaltung / Bauunterhaltung (brutto)				
Bedienung, Inspektion & Wartung, wiederk. Prüf.	[Euro p.a.]	22.000	20.000	23.000
Instandsetzungskosten - gleichmäßige Verteilung	[Euro p.a.]	102.000	130.000	95.000
Leistung verbleibt bei der öffentlichen Hand / wird auf privaten Partner übertragen	[Auswahl]	0	0	0
Medienverbräuche/-kosten (brutto)				
Eingabe der Kosten für Wasser, Heizzwecke und Strom über ...	[Auswahl]	0	0	0
Wasser				
Wasser: Verbrauch	[m³/a]			
Wasser: Kosten in EUR pro Einheit m³	[Euro/m³]			
Wasser: Kosten in EUR (ermittelt über Verbrauchsmenge x Kosten pro Einheit)	[Euro p.a.]	-	-	-
Wasser: Kosten in EUR (Ist-Kosten)	[Euro p.a.]			
Heizzwecke				
Heizzwecke: Energieverbrauch (Plan-Verbrauch oder GEG-Zielverbrauchswert gemäß Referenzgebäude)	[kWh/a]	125.000	120.000	127.000
Heizzwecke: Angestrebte Unterschreitung des GEG-Zielverbrauchswertes (gemäß Referenzgebäude)	[% GEG-Zielwert]	100,00%	100,00%	100,00%
Heizzwecke: Energiekosten in EUR pro Einheit kWh	[Euro/kWh]	0,13	0,13	0,13
Heizzwecke: Energiekosten in EUR (ermittelt über Verbrauchsmenge x Kosten pro Einheit)	[Euro p.a.]	16.250	15.600	16.510
Heizzwecke: Energiekosten in EUR (Ist-Kosten)	[Euro p.a.]			
Strom				
Strom: Energieverbrauch (Plan-Verbrauch oder GEG-Zielverbrauchswert gemäß Referenzgebäude)	[kWh/a]	24.000	22.500	25.000
Strom: Angestrebte Unterschreitung des GEG-Zielverbrauchswertes (gemäß Referenzgebäude)	[% GEG-Zielwert]	100,00%	100,00%	100,00%
Strom: Energiekosten in EUR pro Einheit kWh	[Euro/kWh]	0,34	0,34	0,34
Strom: Energiekosten in EUR (ermittelt über Verbrauchsmenge x Kosten pro Einheit)	[Euro p.a.]	8.160	7.650	8.500
Strom: Energiekosten in EUR (Ist-Kosten)	[Euro p.a.]			
Leistung verbleibt bei der öffentlichen Hand / wird auf privaten Partner übertragen	[Auswahl]	0	0	0
Betriebskosten ohne Instandhaltung, Medienverbräuche (brutto)				
Objektmanagement				
Bei der öffentlichen Hand verbleibend	[Euro p.a.]	19.500	19.000	20.000
Auf privaten Partner übertragen	[Euro p.a.]			
Auf privaten Partner übertragen berücksichtigt	[Euro p.a.]	-	-	-

Abbildung 3: Ausschnitt Nutzungskosten am Beispiel der Variante 1

phase von 25 Jahren ab Baufertigstellung betrachtet. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Nutzungsdauer länger ist. Gleichwohl hat es sich bewährt, im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren zu untersuchen. Bei den Nutzungskosten für Betrieb und Erhaltung ergeben sich Unterschiede zwischen den Sanierungs- und Neubauvarianten. Aufgrund der Raumoptimie-

Erweiterungsvarianten im Hinblick auf die vorhandene Gebäudesubstanz werden in Form von Risikozuschlägen auf die Bauinvestitionskosten Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Berechnung der CO₂-Emissionen bzw. CO₂-Äquivalente im Betrieb werden die Heizenergie- und Stromträger für die einzelnen Varianten definiert. Während die sanierten Gebäude mit einem Mix aus fossilen Brennstoffen und Geothermie/Wärmepumpen beheizt wer-

Umrechnungsfaktoren für die einzelnen Heizenergie- und Stromträger werden die CO₂-Äquivalente je kWh berechnet. Nach Eingabe der Berechnungsparameter werden die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berechnet: Die Ergebnis-Tabelle zeigt die jeweiligen Barwerte und die Nominalwerte der Ergebnisgrößen sowie die Werte für die Energieverbräuche und CO₂-Äquivalente. Im Ergebnis ist die Variante 3 (Neubau von

Eingangsparameter	Einheit	Variante 1				
		Teilprojekt 1	Teilprojekt 2	Teilprojekt 3		
		Erweiterung	Erweiterung	Erweiterung		
		Erweiterung	Erweiterung	Erweiterung		
		Einzelvergabe	Einzelvergabe	Einzelvergabe		
Nachhaltigkeit – CO₂-Bilanz						
CO₂-Äquivalente						
Heizenergie						
Eingabe der Umrechnungsfaktoren CO ₂ -Äquivalente pro kWh über ...	[Auswahl]	1	1	1		
Umrechnungsfaktor für Heizzwecke CO ₂ -Äquivalente (Manuelle Eingabe)	[kg/kWh]					
Heizenergeträger 1						
Kategorie	[Auswahl]	Fossile Brennstoffe	Fossile Brennstoffe	Fossile Brennstoffe		
Träger	[Auswahl]	Heizöl	Heizöl	Heizöl		
Bei Auswahl: Angabe des Betreibers	[kg/kWh]					
Anteil	[%]	50,00%	50,00%	50,00%		
Heizenergeträger 2						
Kategorie	[Auswahl]	Wärme, Kälte	Wärme, Kälte	Wärme, Kälte		
Träger	[Auswahl]	Geothermie	Geothermie	Geothermie		
Bei Auswahl: Angabe des Betreibers	[kg/kWh]					
Anteil	[%]	50,00%	50,00%	50,00%		
Umrechnungsfaktor für Heizzwecke CO ₂ -Äquivalente	[kg/kWh]	0,155	0,155	0,155		
Elektrische Energie / Strom						
Eingabe der Umrechnungsfaktoren CO ₂ -Äquivalente pro kWh über ...	[Auswahl]	1	1	1		
Umrechnungsfaktor für Strom CO ₂ -Äquivalente (Manuelle Eingabe)	[kg/kWh]					
Stromträger 1						
Träger	[Auswahl]	Netzbezogen	Netzbezogen	Netzbezogen		
Anteil	[%]	100,00%	100,00%	100,00%		
Stromträger 2						
Träger	[Auswahl]					
Anteil	[%]	0,00%	0,00%	0,00%		
Umrechnungsfaktor für Strom CO ₂ -Äquivalente	[kg/kWh]	0,560	0,560	0,560		

Abbildung 4: Eingaben für die Berechnung der CO₂-Äquivalente am Beispiel der Variante 1

Barwerte		Variante 1	Variante 2	Variante 3
		Gesamt	Gesamt	Gesamt
Barwert Gesamtausgaben	Euro	61.081.704	69.030.322	58.664.990
Barwert (nachrichtlich, in den Gesamtausgaben enthaltene) Risiken	Euro	7.678.260	5.208.022	3.353.874
Barwert Gebäuderestwert am Betrachtungsende	Euro	23.022.667	33.886.676	27.857.721
Barwert Grundstückswert am Betrachtungsende	Euro	-	-	-
Barwert Gesamtausgaben abzgl. Grundstücks- und Gebäuderestwert am Betrachtungsende	Euro	38.059.036	35.143.646	30.807.269
Barwert Gesamtaufwendungen (inkl. Abschreibung/ohne Tilgung)	Euro	50.282.915	52.962.843	44.509.351
Barwert Restbuchwert (Grundstück und Gebäude) am Betrachtungsende	Euro	11.943.295	17.031.521	15.117.289
Barwert Gesamtaufwendungen abzgl. Restbuchwerte Grundstück und Gebäude am Betrachtungsende	Euro	38.339.620	35.931.322	29.392.062

Nominalwerte		Variante 1	Variante 2	Variante 3
		Gesamt	Gesamt	Gesamt
Gesamtausgaben	Euro	68.894.999	77.985.333	66.296.043
(nachrichtlich, in den Gesamtausgaben enthaltene) Risiken	Euro	8.654.287	5.869.409	3.780.545
Gebäuderestwert am Betrachtungsende	Euro	27.988.577	41.195.914	33.866.535
Grundstückswert am Betrachtungsende	Euro	-	-	-
Gesamtausgaben abzgl. Grundstücks- und Gebäuderestwert am Betrachtungsende	Euro	40.906.422	36.789.419	32.429.509
Gesamtaufwendungen (inkl. Abschreibung/ohne Tilgung)	Euro	56.228.577	59.133.172	49.771.008
Restbuchwert (Grundstück und Gebäude) am Betrachtungsende	Euro	14.519.422	20.705.161	18.378.035
Gesamtaufwendungen abzgl. Restbuchwerte Grundstück und Gebäude am Betrachtungsende	Euro	41.709.155	38.428.010	31.392.973

Nachhaltigkeit – CO ₂ -Bilanz		Variante 1	Variante 2	Variante 3
		Gesamt	Gesamt	Gesamt
Energieverbrauch für Heizzwecke und Strom	kWh	11.087.500	10.275.000	9.247.500
CO ₂ -Äquivalente	kg	2.442.500	462.000	415.800
Amortisationsjahr	Jahr	-	-	-

Abbildung 5: Ergebnis-Tabelle der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Qualitative Bewertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Zwischensumme	2,37	3,60	3,90
Umrechnung in Punkte (max. 100)	61	92	100
Rangfolge	3	2	1

Wirtschaftliche Bewertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Barwert Gesamtausgaben abzgl. Grundstücks- und Gebäuderestwert am Betrachtungsende	- 38.059.036	- 35.143.646	- 30.807.269
Zwischensumme	3,42	4,06	5,00
Umrechnung in Punkte (max. 100)	68	81	100
Rangfolge	3	2	1

Kosten-Nutzen Bewertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Umrechnung in Punkte (max. 100)	65	86	100
Wertungsdifferenz zum ungünstigsten Fall	0%	-8%	-19%
Rangfolge	3	2	1

Abbildung 6: Ergebnisse der Qualitativen und Wirtschaftlichen Bewertung

zwei Grundschulen) die wirtschaftlichste Variante. Sie hat sowohl die geringsten Gesamtausgaben als auch die geringsten Gesamtaufwendungen, auch jeweils unter Berücksichtigung der am Betrachtungsende noch vorhandenen Werte für die Gebäude. Im Hinblick auf die Energieverbräuche für Heizung und Strom sowie die CO₂-Äquivalente liegt diese Variante ebenfalls vorne. So werden während der 25-jährigen Betriebszeit in der Variante 3 rund 416 Tonnen CO₂-Äquivalente erzeugt, während es beispielsweise in der Variante 1 knapp 2.500 Tonnen CO₂-Äquivalente sind.

Der wirtschaftliche Vorteil der Variante 3 resultiert zum einen aus dem geringeren Flächenbedarf aufgrund der Zusammenlegung von zwei Grundschulen und den damit verbundenen geringeren Bauinvestitionen. Zum anderen entsteht er aus der im Vergleich zur Sanierungsvariante längeren Nutzungsdauer der Gebäude und den geringeren Kosten für Betrieb und Er-

haltung. In einem Neubau können zudem Anforderungen an Energetik und Nachhaltigkeit besser umgesetzt werden.

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich kann durch die Bewertung qualitativer Vor- und Nachteile in Form der Nutzwertanalyse ergänzt werden. Dazu können im Tabellenblatt „Nutzwertanalyse“ die Varianten in verschiedenen Kriteriengruppen wie „Städtebauliche Kriterien“, „Gebäudespezifische Kriterien“ und „Funktionalität der Standorte“ weitere Unterkriterien bewertet werden. Durch die Kombination des monetären Wirtschaftlichkeitsvergleichs mit der Nutzwertanalyse entsteht eine „Kosten-Nutzen-Analyse“. In diesem Projektbeispiel wurde die Nutzwertanalyse mit einem Anteil von 40% gewichtet.

Die Ergebnisse der Nutzwertanalyse bestätigen das Ergebnis der wirtschaftlichen Bewertung, so dass unter dem Kosten-Nutzen-Gesichtspunkt ebenfalls die Variante 3 vorteilhaft ist.

Zusätzlich zu den Ergebnistabellen und

-übersichten illustrieren weitere Grafiken im Tabellenblatt „Ergebnisse-Übersicht“ die Auswertungen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Sie möchten den IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechner nutzen?

Interessierte Kommunen in Schleswig-Holstein können den IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechner mit Handbuch auf Basis einer abzuschließenden Lizenzvereinbarung unbefristet kostenlos nutzen. Flankierend werden durch das Infrastrukturkompetenzzentrum der IB.SH Schulungen und individuelle Unterstützung angeboten. Gerne stellen wir Ihnen den IB.SH Wirtschaftlichkeitsrechner vor und erläutern die Funktionalitäten.

Unsere Kontaktdaten:

Joachim Krabbenhöft,
Tel.: 0431 9905-3162
Detlef Schröder, Tel.: 0431 9905-3093
Mail: projektberatung@ib-sh.de

Drei Jahre KNBV – Viele Wege führen zu einer nachhaltigen Beschaffung

Marret Bähr, Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV)



Wie kann eine nachhaltige und gleichzeitig bedarfsgerechte Beschaffung und Vergabe im kommunalen Bereich gelingen? Diese wichtige, aber auch komplexe Aufgabe stellt viele Träger/-innen der öffentlichen Verwaltung vor neue Herausforderungen. Daher hat das Land Schleswig-Holstein 2019 beschlossen, eine zentrale Informations- und Beratungsstelle für nachhaltige Beschaffung einzurichten und zu finanzieren.

Das Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) wird im

Namen des Landes von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH), im Geschäftsbereich Beschaffung, betrieben. Inhaltlich wird das KNBV durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) begleitet. Seit März 2020 ist Marret Bähr im KNBV als Ansprechpartnerin für öffentliche Auftraggeber/-innen in Schleswig-Holstein tätig. Das KNBV hält Fachwissen vor und bietet praktische Unterstützung für Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber/-innen gebündelt an. Sowohl ökologische als auch sozial-faire und wirtschaftliche Aspekte fließen in die Betrachtung und Beratung der Beschaffung mit ein. Beim nachhaltigen Einkauf wird die gesamte Prozesskette von der Herstellung über Nutzung bis hin zur Entwertung eines Produktes betrachtet,

um so einen möglichst ganzheitlichen Ansatz zu gewährleisten.

Auch wenn durch die COVID-19-Pandemie in den letzten Jahren und verschiedene weiterhin andauernde Herausforderungen auf Beschaffenden- und Produzentenseite bestehen, konnte das KNBV viele Beratungen und Projekte durchführen. Denn das Thema der nachhaltigen Beschaffung und Vergabe hat im Land Schleswig-Holstein und in den Kommunen inzwischen einen hohen Stellenwert eingenommen und wird stetig ausgebaut. Die steigende Nachfrage nach den Dienstleistungen des KNBV hat dazu geführt, dass ab 2023 die finanzielle Ausstattung des KNBV erhöht wird. Trotz, oder auch wegen der andauernden Krisen wird vielen öffentlichen Auftraggeber/-innen immer bewusster, dass eine nachhaltige Beschaffung ein wichtiger kommunaler Beitrag zum Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz ist. Zugleich sind die nachhaltig aufgestellten Lieferketten oft resilienter und Versorgungskrisen können so besser gemanagt werden.

Im Verlauf des letzten Jahres sind viele Projekte umgesetzt, Veranstaltungen durchgeführt, Kontakte geknüpft und das Thema der nachhaltigen Beschaffung und Vergabe konnte immer mehr fokussiert werden.

Dabei setzt sich der Trend in der Art der Anfragen, weg von der Beschaffung konkreter Produkte hin zu umfassenderen Ansätzen, weiter fort. Viele Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber/-innen stellen sich der Aufgabe, durch strukturelle Veränderungen ihre Organisationen ganzheitlich nachhaltig zu gestalten. Nachhaltiges Handeln wird als ernsthafte und langfristige Aufgabe angesehen.

Positiv ist, dass die kommunalen Leitfäden und Richtlinien zur nachhaltigen Beschaffung und Vergabe, die in Schleswig-Holstein entwickelt werden, aufeinander aufbauen und in den Kommunen „nur noch“ individualisiert werden müssen. Dies erleichtert den interessierten Kommunen den Erstellungsprozess deutlich und sorgt für eine gewisse Vergleichbarkeit der Vorgehensweise. Dabei hat sich mittlerweile ein Prozess für die Erarbeitung eines Leitfadens zur nachhaltigen Beschaffung entwickelt und bewährt. Nach einer ersten Absprache mit den relevanten Akteuren wird eine Umfrage oder Erhebung in der Organisation durchgeführt, um festzustellen, wer genau was in welchem Umfang beschafft. Nach einer ersten Auswertung wird ein Workshop mit den relevanten Akteuren organisiert. Hier können noch einmal Grundlagen der nachhaltigen Beschaffung vermittelt und

in einem gemeinsamen Prozess dann die Inhalte des Leitfadens erarbeitet werden. Anschließend werden diese eingearbeitet und intern final abgestimmt. Natürlich ist der Einbezug der Politik ein wichtiger Bestandteil, damit ein möglichst ganzheitliches und allgemein unterstütztes Dokument entsteht. Bei der anschließenden Umsetzung können Kommunen voneinander lernen und Erfahrungen austauschen. Es ist wichtig, diese Leitfäden und Richtlinien als Prozess zu verstehen und sie regelmäßig zu überarbeiten. So wird zu einer ständigen Aktualisierung, Anwendbarkeit und Aufmerksamkeit für das Thema beigetragen.

Natürlich kann die Kommune hierzu die Unterstützung des KNBVs anfragen und sich sowohl zu konkreten Produktanfragen beraten als auch im Prozess begleiten lassen.

Diese intensive Zusammenarbeit zwischen KNBV und den Kommunen in Schleswig-Holstein wird auch über die Landesgrenze als positives Beispiel wahrgenommen. Auch die Vernetzung mit relevanten Akteuren auf Landes- und Bundesebene konnte weiterentwickelt werden.

Über 50 Anfragen gingen im letzten Jahr beim KNBV zu den unterschiedlichsten Themen ein. Erstaunlich ist, dass das Recyclingpapier weiterhin ein Dauerbrenner



Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

im Rahmen der nachhaltigen Beschaffung ist.

Den größten Anteil an der Arbeit der KNBV machte die kommunale Konzeptentwicklung aus. Hier ging es überwiegend um die Erarbeitung von Leitfäden und Richtlinien zur nachhaltigen Beschaffung und Vergabe unter Betrachtung der SDGs (die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) und verschiedene Ansätze zur Berechnung von CO₂-Ausstößen. Die Anfragen spiegeln die Vielfalt und Komplexität der nachhaltigen Beschaffung und Vergabe wieder und zeigen die Verschiebung von Produkten hin zu ganzheitlichen Ansätzen.

Die Anfragen kamen zu etwa gleichen Teilen aus dem kommunalen Bereich und aus anderen öffentlichen Institutionen, aber auch aus Bildungseinrichtungen oder NGOs haben mit dem KNBV kooperiert. Zusätzlich konnten im Jahr 2022 über 20 Veranstaltungen mit aktiver Beteiligung des KNBV durchgeführt und mehr als 800 Teilnehmende erreicht werden. Als besonders erfolgreich haben sich hierbei die Netzwerktreffen für nachhaltige Beschaffung herausgestellt. Hier können sich Beschaffende aus Schleswig-Holstein vernetzen, austauschen und inspirieren und motivieren lassen. Die Netzwerktreffen finden mittlerweile zweimal jährlich, im Frühjahr im Online-Format, im Herbst als Real-Treffen statt.

Dabei wurde deutlich, dass viele Akteure

sehr motiviert sind, eine nachhaltige Beschaffung im Rahmen ihres Aufgabengebietes durchzuführen, aber durch Wahrnehmung verschiedener weiterer Aufgaben zeitlich stark belastet sind.

Die öffentliche Beschaffung ist mit jährlich mehreren Hundert Milliarden Euro ein eigener Wirtschaftsfaktor. Werden diese Aufträge unter dem Dach der Nachhaltigkeit gestellt, wäre dies ein wirksames Instrument mit erheblichem Einfluss auf die sozial-ökologische Transformation bei der Beschaffung. Öffentliche Auftraggeber/-innen können ihre Marktmacht nutzen, um gezielt umweltfreundliche und sozial verträgliche Waren und Dienstleistungen einzukaufen und haben damit die Möglichkeit, zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensgrundlagen aller beizutragen.

Das Schöne daran: Niemand muss das Rad neu erfinden, denn es gibt bereits viele gute Beispiele, wie ökologische und faire Beschaffung vor Ort langfristig etabliert werden kann!

Sie möchten loslegen und wünschen sich kostenlose Unterstützung, Beratung und Information zur nachhaltigen Beschaffung? Dann melden Sie sich beim KNBV oder besuchen Sie uns auf www.knbv.de und informieren Sie sich über aktuelle Themen und Veranstaltungen. Außerdem finden Sie hier auch spannende Best-Practice-Beispiele aus Schleswig-Holstein. Das KNBV unterstützt Sie gerne bei Ihrem individuellen Vorhaben.

Kontakt:

Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe
Küterstraße 30
24103 Kiel
0170 - 2428104
marret.baehr@knbv.de

KNBV.DE 

Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe

Save-the-date: Vernetzungstreffen für nachhaltige Beschaffung 2023

Ein ganztägiges Vernetzungs- und Informationstreffen (in Präsenz) mit Workshops und Vorträgen rund um die nachhaltige Beschaffung findet am 26. September 2023 in Kiel statt. Organisiert wird die Veranstaltung von der Veranstaltungsgemeinschaft „Netzwerk für nachhaltige Beschaffung Schleswig-Holstein“ aus RENN.nord, BEI.SH, dem MEKUN und KNBV.

Melden Sie sich schon jetzt zur Veranstaltung Nr. 2023-32 (2) unter anmeldung@bnur.landsh.de an.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Digitales.SH: Kommunale „Smart Health“-Projekte geben Impulse ins Land

Dieter Witasik, ews group GmbH



Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat im Rahmen ihres Digitalisierungsprogramms 2021/22 ein interkommunales

Gesundheitsprojekt der Städte Norderstedt und Bad Schwartau mit Verbindung zu ländlichen Gemeinden gefördert: „Smart Health“. Jetzt sind die Ergebnisse und strategische Empfehlungen für Kommunen vorgestellt worden.

Digitalisierung sichert Zukunftsfähigkeit

Schleswig-Holstein verfolgt ein ambitioniertes Ziel: Es will den Digitalisierungsprozess im Land deutlich beschleunigen. Deshalb hat das Land gezielt die Transformation vieler gesellschaftlicher Bereiche unterstützt. Schwerpunkte des Zehn-Millionen-Euro-Förderpakets bis Ende 2022 unter dem Label „Digitales.SH“ sind besseres Lernen und Arbeiten, Digitalisierung ländlicher Räume, Nachhaltigkeit und moderne Verwaltung. Das Smart-Health-Projekt, das aus dem Gesund-

heitsministerium begleitet wurde, hat die Grundlage für die Umsetzung in fünf Kommunen und Regionen des Landes geschaffen.

Smart Health stellt den Mensch in den Mittelpunkt

„Ziel des Projektes ‚Smart Health‘ war es, ein Digitalkonzept für die Kommunen zu entwickeln und smarte Lösungen mit etablierten Partnern vor Ort umzusetzen“, beschreibt Dieter Witasik, Projektleiter bei der ews group, den Rahmen. Dabei standen bürgerorientierte, niedrigschwellige Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung im Mittelpunkt. Eingebunden in den Prozess waren außer des Gesundheitsministeriums das zum Bewilligungszeitpunkt für die ländlichen Räume zuständige Innenministerium sowie Vertreter/-innen mehrerer Hochschulen und Organisationen wie der LandFrauenVerband Schleswig-Holstein. „Die vergangenen rund 20 Monate haben wir uns in einem agilen Prozess mit vielen Akteuren ausgetauscht und abgestimmt: Kommunen, Gesundheitswirtschaft, Wissenschaft, Kostenträger, Verbände. Dabei sind wesentliche Erkenntnisse erarbeitet worden“, betont Projektleiter Witasik. Die

„smarte Gesundheit“ stelle den Mensch in den Mittelpunkt und solle auf bestehende Anwendungen aufsetzen. „Keine neuen App-Entwicklungen, sondern bereits bestehende Angebote und Lösungen weiterentwickeln. Das war die Botschaft unserer wissenschaftlichen Gesprächspartner/-innen.“ Eine weitere Empfehlung sei es, die Strategie auf vorhandene kommunale Reifegrade abzustimmen. „Mit unseren Projektpartnern Norderstedt und Bad Schwartau sowie Kommunen im ländlichen Raum hatten wir ein gutes Setting.“ Ein interkommunaler Ansatz in diesem räumlichen Zuschnitt sei eher selten und empfehle sich als Impulsgeber für ähnliche Projekte, so die erste Bilanz.

Smart Health als Basis für eine resiliente Gesellschaft

Künftig geht es ganz wesentlich um die Stärkung der Gesundheitskompetenz jedes Einzelnen und um die Förderung einer resilienten Gesellschaft. Die präventive Nutzung von Gesundheitsdaten spielt hier eine wichtige Rolle; es gilt, im Alltag vorzubeugen, den Fokus mehr auf das „Gesund-Bleiben“ zu richten – und damit Lebensqualität zu sichern. Doch dafür ist ein Bewusstseinswandel notwendig: Bürger/-innen und lokale Gesundheitspartner müssen aktiv mitwirken. Am besten erfolgt dies auf einer lokalen Gesundheitsplattform. Diese Plattform ist für Theo Weirich, Werkleiter der Stadtwerke Norderstedt und Geschäftsführer der städtischen wilhelm.tel GmbH, der Schlüssel: „Wir treiben seit 20 Jahren die Digitalisierung im Norden voran. Im Zuge des Smart-Health-Projektes haben Gesundheitsakteure die Notwendigkeit gemeinsamer Angebote thematisiert. Zum Nutzen unserer rund 82.000 Bürger/-innen.“ Innerhalb der Digitalen Agenda für das smarte „Ökosystem“ der Stadt ist Smart Health ein weiterer Baustein.

Norderstedts Oberbürgermeisterin Elke Christina Roeder zieht ein positives Fazit für die Teilnahme an dem Modellprojekt. „Gerade die Zusammenarbeit von Pionierregionen aus den Bereichen Gesundheit und Digitalisierung sowie von Wissenschaft und sozialen Institutionen war besonders inspirierend und für alle bereichernd“, konstatiert die Verwaltungsdirektorin. „Dem Wunsch nach einer Gesundheitsplattform, die den etwa 82.000 Norderstedter/-innen langfristig nützt, kommen wir sehr gerne nach. Und wir engagieren uns deshalb auch weiterhin für eine Konzeptentwicklung.“

Sonja Bahnsen, Chief Digital Officer der Stadt Norderstedt, sorgt mit dem Smart City Programm „Norderstedt GO!“ für eine Bündelung der stadtweiten Digitalisierungsprojekte. „Bereits im Entwicklungsprozess der Smart City Strategie wurde in unseren Beteiligungsformaten der Bedarf nach einem zentralen digitalen

Ort für lokale Gesundheitsangebote, Informationen und Dienstleistungen geäußert“, sagt sie. „Es ist nun an uns, die im Projekt erarbeiteten Ergebnisse in unsere Gesamtstrategie zu integrieren.“ Dazu gehört unter anderem die Schaffung von Gesundheitsterminals in der Stadt.

Die Stadt Norderstedt ist 2022 in die Top Ten des bundesweiten Smart City Rankings aufgestiegen. Das Vernetzen und Bündeln von Akteuren und Akteurinnen und Angeboten ist aus Sicht der Stadtverwaltung essentiell. Denn das effiziente gemeinsame Wirken ist Basis für einen gelingenden digitalen Service – ganz besonders in einem so stark verzweigten und hochregulierten Bereich wie dem des Gesundheitswesens.

Smart Health stärkt die Gesundheitsregion

Amtsleiter Andreas Betz und Vorstandsmitglied der Entwicklungsagentur für den Wirtschaftsraum Rendsburg hat für den Wirtschaftsraum Rendsburg und Umgebung (Kreis Rendsburg-Eckernförde) eine klare Vision: „Wir wollen Gesundheitsregion werden.“ Sein Amt Hüttener Berge hat eine digitale Agenda, eine Zukunftskordinatorin und beteiligt sich an verschiedenen Förderprojekten mit dem Fokus Digitalisierung. „Das Smart-Health-Projekt hat in den Workshops gute Akteure zusammengebracht. Jetzt wollen wir gemeinsam durchstarten.“ Das bereits in der Erprobung in der Verwaltungsstelle Ascheffel befindliche Gesundheitsterminal soll möglichst schnell um zusätzliche Angebote und ferner auch um weitere Standorte im Amt oder im Wirtschaftsraum Rendsburg ergänzt werden: „Das Selbstbedienungsterminal mit Scanner, Drucker und mehr erfüllt die Anforderungen: technisch-neuester Standard, höchste Datensicherheit bei gleichzeitig einfacher Bedienbarkeit für jede und jeden. Diese drei Kriterien kommen für uns bei verschiedenen digitalisierten Dienstleistungen zum Tragen – neben Gesundheitsinformationen setzen wir künftig auf Bürgerdienste und perspektivisch sogar auf Finanzdienste.“ Wenn sich Anbieter aus der Fläche zurückziehen, müsse man bürgerorientiert darauf reagieren: „Zu den Terminals planen wir parallel die Schulung von Gesundheitspatinnen und -paten.“ Diese Aufgabe werde die bundesweit aktive Stiftung Digitale Chancen übernehmen. In diesem Jahr sind im Amt Hüttener Berge rund 250 ältere Menschen mit



Oberbürgermeisterin Elke Christina Roeder (links) und Sonja Bahnsen, Chief Digital Officer – Stadt Norderstedt

Unterstützung der Volkshochschulen der Region im Umgang mit Smartphone und Tablet geschult worden. Wer Interesse habe, soll eine Zusatzausbildung erhalten mit dem Schwerpunkt Gesundheit.



Gesundheitsterminal in der Verwaltungsstelle Ascheffel – Amt Hüttener Berge

Smart Health fördert digitale Gesundheitskompetenz

„Es hat genau gepasst“, sagt Nenja Wolbers, Projektleiterin bei der Stiftung Digitale Chancen. Im September 2022 habe sie im Rahmen eines Smart-Health-Workshops eine Reihe schleswig-holsteinischer Interessenten aus Kommunen, von den LandFrauen und von der Diakonie kennengelernt. Für Mitte 2023 plant Wolbers jetzt eine Lern-Reihe von fünf Modulen, die Hauptamtler/-innen und Ehrenamtler/-innen im Umgang mit „Smarter

Gesundheit“ vertraut machen soll und das Interesse ist groß: „Die Module begleiten die Teilnehmenden von der Einstiegsfrage ‚Was gibt es eigentlich alles?‘ über die einfache Nutzung von Wearables zur Ermittlung eigener Gesundheitsdaten bis zu der Anwendung von Telemedizin wie der elektronischen Patientenakte. Wichtig ist doch, dass wir Menschen zum Mitmachen gewinnen – insbesondere die ältere Generation.“ Sonst würden die praktischen, digitalen Alltagshelfer nicht genutzt. Neben dem Amt Hüttener Berge stehe man mit weiteren Interessenten im Austausch, wie der Diakonie Altholstein, dem Amt Berkenthin und den dortigen LandFrauen sowie der Stadt Bad Schwartau. Das Smart-Health-Projekt habe richtig gute Arbeit geleistet und die Akteure und Akteurinnen vernetzt, resümiert Wolbers.

„Gesundheitsvorsorge ist ein sehr wichtiges Thema. Durch das Projekt wird ein Beitrag zur besseren Prävention geleistet. Die Verknüpfung Gesundheitsförderung und Digitalisierung eröffnet viele Möglichkeiten“, betont Bad Schwartaus Bürgermeisterin Dr. Katrin Engeln, „wir wollen gern die zu uns passenden Elemente aus der Strategie umsetzen.“ Engeln hebt die Gesundheitspat/-innen und die Gesundheitsplattform hervor. Hier würde man den größten Alltagsnutzen erkennen. Derzeit werden mit möglichen Partnern vor Ort die Digital-Schulungen zur Gesundheitspat/-in abgestimmt.

Smart Health bringt digitale Anwendungen in die ländlichen Kommunen

Einen klaren Auftrag an die Smart-Health-Beteiligten hat Hans Joachim Am Wege vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag (SHGT): „Die digitalen Lösungen

müssen einfach und verständlich sein, die Menschen erreichen und auch genutzt werden – mit einem erkennbaren sofortigem Mehrwert. Sonst werden sie nicht angenommen.“ Am Wege sieht großes Potenzial in den mehr als 1.000 Gemeinden, die der SHGT vertritt und kann sich gut MarktTreffs als multifunktionale Versorger mit entsprechenden Gesundheits-



*Bürgermeisterin Dr. Katrin Engeln
– Stadt Bad Schwartau*

angeboten vorstellen: „Wenn die Gemeinde es will: Gesundheitspaten schulen, Gesundheitsterminal einrichten, das Angebot somit verbessern und zusätzlich die Frequenz im MarktTreff steigern.“ Diese Art von Dorfmittelpunkten könne Zukunft haben.

Smarte Gesundheit im Flächenland Schleswig-Holstein – mit den LandFrauen

Eine Zielgruppe hat das Smart-Health-Projekt bereits von Beginn an intensiv begleitet: die LandFrauen. Im Land sind

30.000 Frauen in rund 160 Ortsvereinen organisiert. Der Verband bringt sich verstärkt auf dem Feld der „digitalen Teilhabe“ ein und hat bereits über ein eigenes Programm „Digitale Patinnen“ geschult. Eine führende Rolle spielen die LandFrauen aus dem Amt Berkenthin, Kreis Herzogtum Lauenburg: „Wir haben bereits bei einer vom Bund geförderten Digital-Initiative zur Stärkung von Frauen im Ehrenamt teilgenommen. Das hat uns in Coronazeiten ungemein geholfen, Kontakte aufrecht zu halten“, erläutert Angelika von Keiser den „digitalen Weg“, den sie als Ortsvereins-Vorsitzende mit ihren LandFrauen eingeschlagen hat. Einige Frauen hätten am Programm des Landesverbandes zur Schulung als Digitale Patin teilgenommen. Nun wolle man den nächsten Schritt gehen in Richtung des so wichtigen Alltags-themas „Gesund-Bleiben“ – mit digitaler Unterstützung. Im Frühjahr 2023 sollen die Kurse starten zu „Smarter Gesundheit“, ebenfalls mit der Stiftung Digitale Chancen. Ziel sei es, die LandFrauen als Multiplikator/-innen auszubilden.

Kerstin Berszuck ist bei der AOK Nord-West für Gesundheitsförderung und Prävention zuständig und hat das Projekt fachlich mitbegleitet. Ihr Resümee bestätigt das gewählte Vorgehen: „Wenn es gelingt, die Stärken der Digitalisierung zu nutzen und Bürgerinnen und Bürger mit ihren Bedürfnissen einzubeziehen, bestehen gute Chancen, dass sie Angebote für sich finden und wirklich nutzen können. Der Dreiklang aus Plattform, Patinnen und Terminals bietet hierzu einen vielversprechenden Rahmen, um Gesundheit und Lebensqualität zu ermöglichen. Und dass eine Reihe von Kommunen und Organisationen jetzt mit der Umsetzung starten, ist ein gutes Signal.“

„Digitales.SH“ auf einen Blick:

Gefördert werden über „Digitales.SH“ insgesamt 38 Projekte zusammengefasst in den vier Schwerpunktthemen:

- Digitales Lernen und Arbeiten
- Digitalisierung ländlicher Räume
- Digitalisierung und Nachhaltigkeit
- Moderne und innovative Verwaltung

Fördersumme: insgesamt 10 Millionen Euro
Förderzeitraum: April 2021 bis Ende 2022
Fortsetzung des ersten Digitalisierungsprogramms Schleswig-Holstein (2018 verabschiedet)



DIGITALES.SH

Ansprechpartner:

ews group gmbh
Dieter Witasik
LindenArcaden
Konrad-Adenauer-Str. 6, 23558 Lübeck
E-Mail: info@ews-group.de
Telefon: +49 451 480 55-0



Schulung zur Digitalen Patin – LandFrauenverein Berkenthin und Umgebung e.V.

Zum Stand der Digitalisierung in den schleswig-holsteinischen Kommunen

Dr. Philipp Willer, ITV.SH, Geschäftsführer



Alle Verwaltungsleistungen sollten für Bürger/-innen bis zum Jahresende 2022 online abrufbar sein, so will es das Onlinezugangsgesetz (OZG). Ziel des OZG ist, dass Bürger/-innen zum Beispiel online ihr Auto anmelden können, einen neuen Personalausweis beantragen können oder Unternehmen angemeldet werden können. Diese und alle weiteren Verwaltungsleistungen sind 14 Themenfeldern (zum Beispiel „Arbeit und Beruf“, „Familie und Kind“ oder „Unternehmensführung und -entwicklung“) zugeordnet. Das gesamte Projekt wird dabei in zwei Programme unterteilt: Im „Digitalisierungsprogramm Bund“ werden alle Leistungen, die in der Regelungs- und Vollzugskompetenz des Bundes liegen, auch vom Bund digitalisiert. Im „Digitalisierungsprogramm Föderal“ digitalisieren die Bundesländer und Kommunen diejenigen Leistungen, die in ihrer Regelungs- und/oder Vollzugskompetenz liegen.

Einer für Alle – gemeinsam die Digitalisierung voranbringen

Damit aber nicht jedes Bundesland oder sogar jede Gemeinde selbstständig alle Verwaltungsleistungen digitalisiert, gilt bei der OZG-Umsetzung das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA). EfA ist die arbeitsteilige Umsetzung des OZG über Landesgrenzen hinweg. Jedes Bundesland kümmert sich dabei um die Digitalisierung von bestimmten Themenfeldern und stellt diese dann den anderen Bundesländern zur

Nachnutzung zur Verfügung. Schleswig-Holstein ist zum Beispiel verantwortlich für das Themenfeld „Umwelt“.

OZG-Umsetzung in Schleswig-Holstein

Die Digitalisierung wird in Schleswig-Holstein von der Landesregierung zusammen mit den Kammern, den Kommunen und den Kommunalen Landesverbänden organisiert. Der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH) unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung der Digitalisierung und koordiniert hierzu alle erforderlichen Maßnahmen (u.a. Online-Dienste, Basis-Dienste). Er ermöglicht die Nachnutzung für die Kommunen und übernimmt zudem die Aufgaben des „Einheitlichen Ansprechpartners“. Die technische Umsetzung der Projekte erfolgt durch den IT-Dienstleister Dataport.

Die Umsetzung des OZG konnte bis Ende 2022 in Gänze nicht geschafft werden. Das war auch der Bundesregierung schon länger klar. Daher hat sie bereits im Mai 2022 eine sogenannte Booster-Liste beschlossen. Diese umfasst die 35 wichtigsten der insgesamt 575 föderalen EfA-Leistungen, die vorrangig umgesetzt und flächendeckend für die Nachnutzung bereitgestellt werden sollen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat in ihrem 100-Tage-Programm neben der Digitalisierung einzelner Leistungen, wie z.B. Anmeldung einer Versammlung oder Eingliederungshilfe für Minderjährige auch einen Online-Shop für Onlinedienste sowie eine Infrastruktur zur medienbruchfreien Bearbeitung von Anträgen in Aussicht gestellt. Diese Aufgaben haben der ITV.SH und die Kommunen bereits erfüllt. Im Shop stehen derzeit 47 Online-Dienste bereit, die gemeinsam mit den Kommunen entwickelt wurden. Weitere Dienste werden stetig hinzukommen, z.B. Unterhaltsvorschuss, Mängelmelder, u.a. Allerdings ist dies – wie vieles andere auch – abhängig von der Geschwindigkeit des Imports.

Der ITV.SH betreut die Online-Dienste auch nach Bereitstellung weiter. Damit ist sichergestellt, dass die Dienste an gesetzliche Änderungen angepasst, für kommunale Belange individuell ergänzt, funktional und technisch weiterentwickelt werden und auf Fehler schnell reagiert wird.

Der (lange) Weg zum Online-Dienst

Die Entwicklung von Online-Diensten ist sehr komplex und muss, je nach Dienst, individuell geplant und umgesetzt werden. Die Herausforderungen waren in ihrer Komplexität beim Start des OZG-Projektes nicht vollumfänglich ersichtlich. Auf der gesamten Bundesebene waren die Kommunen und Entwickler mit diesen neuen Herausforderungen zum ersten Mal konfrontiert. Somit mussten stetig Prozesse angepasst und optimiert werden. Das erfordert neben Know-How eben auch Zeit.

Das EfA-Prinzip zentralisiert und skaliert zwar Aufwand und Kosten, macht Schleswig-Holstein aber auch abhängig davon, wie schnell im Rest von Deutschland Online-Dienste entwickelt und zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden.

Zudem haben der ITV.SH und die Kommunen schnell erkannt, dass es mit der Bereitstellung von Online-Diensten allein nicht getan ist. Das OZG fordert im Grunde nur die Möglichkeit, dass Bürger/-innen Anträge bei den jeweiligen Ämtern digital einreichen können. Schleswig-Holstein hat diesen Auftrag aber weitergedacht. Der ITV.SH hat gemeinsam mit den Kommunen, dem Land und Dataport die Basis für eine ganzheitliche Digitalisierung gelegt: Das Gros der Anträge wird heute noch auf Papier verarbeitet. Wenn Anträge allerdings digital einlaufen, ohne dass die Verarbeitung digital ist, entsteht nur eins: Mehraufwand für die Mitarbeitenden. Sie müssen den Antrag ausdrucken, um ihn zu bearbeiten, ihn zu verschicken und ihn archivieren zu können. Die automatische Weiterleitung an die zuständige Fachabteilung, die Abrufbarkeit von Vorgängen in Echtzeit, sind nicht vorgesehen im OZG 1.0. Aber genau das hat der ITV.SH gemeinsam mit den Kommunen, dem Land und Dataport durch die OZG-Cloud (vormals kommunales OSI-Plugin – KOP) realisiert. Allerdings mussten hierfür nicht nur zeitliche und monetäre Ressourcen aufgewendet werden, sondern der rechtliche Rahmen musste zunächst geschaffen werden und es waren komplexe Abstimmungen zwischen allen Beteiligten notwendig.

Und so funktioniert ein Online-Dienst

Nach einer ersten Informationsbeschaffungs- und Analysephase zum Online-Dienst durch den ITV.SH werden die entsprechenden Anforderungen erhoben. Dies geschieht in Workshops, in denen der ITV.SH, die Kommunen, das entsprechende Ministerium und Dataport die Anforderungen sammeln, diskutieren und bewerten. Aus diesen Anforderungen wird entweder zunächst ein Klick-Dummy entwickelt, der getestet und evaluiert wird, oder direkt ein Prototyp des Online-

Dienstes. Dieser wird anschließend von Pilotkommunen getestet, um dann – nachdem der Dienst von der Fach- und Rechtsaufsicht abgenommen wurde – landesweit zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt zu werden.

Wie das funktioniert, erklärt dieses Beispiel:

Der Online-Dienst „Gewerbeanmeldung“ steht zur Verfügung. In unserem Beispiel möchte nun Klara Muster ihr Gewerbe in Musterstadt anmelden.

Im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) pflegt das Amt Musterstadt den Online-Dienst „Gewerbeanmeldung“ ein. Hier wird genau festgelegt, wer zuständig für die Bearbeitung ist und wie die notwendigen Informationen übertragen werden sollen. In Schleswig-Holstein gibt es dafür drei Möglichkeiten: ein zentrales Funktionspostfach, der MultiMessenger oder die OZG-Cloud. Das Amt Musterstadt nutzt in diesem Beispiel die OZG-Cloud.

Nachdem der Dienst im ZuFiSH eingepflegt und dem Amt zugeordnet ist, kann Klara Muster über das Bürgerportal des Amtes Musterstadt nun den Dienst aufrufen und ihr Gewerbe anmelden.

Um sicherzustellen, dass es sich auch wirklich um Klara Muster handelt, die ein Gewerbe anmeldet, muss sich Frau Muster zunächst authentifizieren. Dies geschieht in unserem Beispiel über das OSI-Servicekonto. Nachdem das erfolgreich geschehen ist, kann Klara Muster online die entsprechenden Informationen eingeben und die notwendigen Dokumente zur Gewerbeanmeldung hochladen. All diese Daten werden nach dem Absenden an die OZG-Cloud des Amtes Musterstadt weitergeleitet. Innerhalb der OZG-Cloud hat der Sachbearbeiter im Amt nun die Möglichkeit, die Antragsdaten einzusehen und mit Klara Muster auch in Kontakt zu treten. Frau Muster hat bei ihrer Gewerbeanmeldung vergessen eine Kopie ihres Personalausweises hochzuladen. Der Sachbearbeiter in Musterstadt kann nun über die OZG-Cloud Frau Muster eine Nachricht senden und sie um die Nachreichung dieses Dokumentes bitten. Die Nachricht bekommt Klara Muster in ihr Servicekonto und kann direkt die fehlende Kopie hochladen und an den Sachbearbeiter schicken.

Der Sachbearbeiter kann jetzt, da der Antrag vollständig vorliegt, die Daten weiter in dem jeweiligen Fachverfahren bearbeiten. Den positiven Bescheid kann er dann abschließend auch über die OZG-Cloud an Klara Muster schicken.

Riesen Mehrwert für Bürger/-innen und für die Verwaltungsarbeit

Bürger/-innen haben die Möglichkeit orts- und zeitunabhängig Verwaltungsvorgänge digital von zu Hause, unter-

wegs, aus dem Urlaub vorzunehmen. Was bisher einen oder mehrere Gänge zum entsprechenden Amt erforderte, kann nun durch ein paar Mausclicks auch außerhalb von Öffnungs- und Sprechzeiten stattfinden.

Durch die vollständige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wird sich die Bearbeitung von Anträgen erheblich vereinfachen. Bisher wurden Anträge in Papierform und handschriftlich ausgefüllt eingereicht. Dies stellte oftmals schon die erste Hürde dar: nicht jede Handschrift ist einfach und fehlerfrei zu lesen. Diese analogen Anträge mussten dann umständlich in die jeweiligen Fachverfahren übertragen werden. Selbst wenn Anträge digital eingereicht werden konnten, beispielsweise über eine online-ausfüllbare PDF, mussten diese nach Eingang ausgedruckt und die Daten manuell in die Fachverfahren übertragen werden. Die gesamte Korrespondenz mit den Antragstellenden fand per Post statt. Fehlte ein Antragsdokument, wurde ein Brief geschickt. Die Antragstellenden mussten das fehlende Dokument dann ebenfalls per Post wieder an die entsprechende Stelle schicken oder selbst zum Amt gehen. Nach erfolgreicher Bearbeitung wurde dann der Bescheid per Post an die Antragstellenden geschickt. Abschließend mussten dann sämtliche Dokumente abgelegt und archiviert werden.

Digitalisiert man diesen gesamten Prozess, beschleunigt dies nicht nur die Bearbeitung, sondern macht sie auch leichter. Alle Verwaltungsmitarbeitenden können jederzeit den Bearbeitungsstand abfragen, Vertretungen innerhalb der Ämter werden einfacher und lange Wartezeiten bei den Antragstellenden können verhindert werden. Die gesamte Bearbeitung erfolgt medienbruchfrei, sie wird zeitlich und örtlich flexibler, Fehlerquellen werden minimiert und mit einem digitalen Ablage- und Archivierungssystem spart man auch physisch Platz.

Der ITV.SH unterstützt bei der Transformation

Um diese Transformation der Verwaltungsarbeit gut zu unterstützen, hat der ITV.SH verschiedene Angebote für die Kommunen entwickelt:

Mit einer Vernetzungsplattform, die mittlerweile von mehr als 2.000 kommunalen Vertreter/-innen genutzt wird, haben diese die Möglichkeit sich auszutauschen und voneinander zu lernen. Zudem werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die die Mitarbeitenden der Kommunen informieren und schulen (OZG-Update, OZG-Grundlagenschulung). Darüber hinaus hat der ITV.SH zusammen mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) und dem Weiterbildungsinstitut der Verwaltung Komma einen Lehrgang etabliert.

Über den Online-Shop können sich Mitarbeitende über die Online- und Basis-Dienste informieren und diese dort direkt bestellen.

Perspektivisch sollen weitere intelligente Online-Dienste mit integriertem Empfehlungssystem entwickelt werden, sodass z. B. bei der Ummeldung des Wohnsitzes automatisch auch die Ummeldung des PKW und weitere Dienste vorgeschlagen werden.

Ausblick: Digitalisierung ist Kulturwandel

Die Umsetzung des OZG wird auch in 2023 fortgeführt. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben deutlich gemacht, dass es mit der Bereitstellung von Online-Diensten alleine nicht getan ist. Es muss auch die Infrastruktur bereitgestellt werden, die für eine komplette Digitalisierung eines Antragsprozesses notwendig ist. Zudem müssen alle Komponenten ständig gewartet und weiterentwickelt werden. Denn Digitalisierung ist ja nicht irgendwann abgeschlossen. Daher wird auch die OZG-Umsetzung nicht mehr nur als ein Projekt betrachtet, das zu einem bestimmten Termin abgeschlossen ist. Vielmehr versteht man die Digitalisierung der kommunalen Verwaltung als einen permanenten, sich stets weiterentwickelnden Prozess.

Allerdings ist eine erfolgreiche Entwicklung von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Finanzielle Mittel
- Fachliches Know-How, sprich die nur sehr wenig vorhandenen Ressourcen in der Online-Dienst-Entwicklung müssen zur Verfügung stehen.
- Die Online-Dienste müssen über die Landesgrenzen hinaus möglichst unproblematisch nachnutzbar sein. Oder zumindest müssen die eFA-Dienste länder- und kommunalspezifisch anzupassen sein.

Des Weiteren werden die Themen IT-Sicherheit, Digitale Archivierung, Digitale Bildung und ein guter Support sowie Vernetzung und Weiterbildung von Mitarbeitenden in den Kommunen große Relevanz haben. Digitalisierung soll nicht nur horizontal (mehr Online-Dienste bereitstellen) sondern perspektivisch auch vertikal tief in die kommunalen Strukturen vordringen. Der Mehrwert für die Mitarbeitenden in den Kommunen soll weiter wachsen und dafür muss der notwendige Kulturwandel jetzt angestoßen werden.

OZG und Datenschutz – Kommunale Umsetzung in Schleswig-Holstein

Wer ist für was zuständig?

Wer ist für was im Sinne des Datenschutzes verantwortlich?

Wer hat welche Verpflichtungen?

Dr. Thomas Probst, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (ULD)
Frank Weidemann, IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITV.SH)



Dr. Thomas Probst



Frank Weidemann

Das OZG

Auf Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) hätten Bund und Länder (inklusive Kommunen) alle ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über ein Verwaltungsportal anbieten müssen. An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass das hehre Ziel des Gesetzes bundesweit nicht eingehalten wurde. Im Vergleich steht Schleswig-Holstein allerdings gut da. Dieser Artikel möchte Licht in den Dschungel verfügbarer Online- und Basisdienste bringen und dabei auf die rechtlichen Verpflichtungen, hier insbesondere auch das Datenschutzrecht, eingehen.

Die Begrifflichkeiten

Der Analogie des Gesetzgebers folgend ist es ratsam, sich erst einmal mit den Begrifflichkeiten rund um das OZG zu beschäftigen. Eine Verwaltungsleistung im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 3 OZG) ist „die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze“.

Der Begriff Verwaltungsverfahren ergibt sich aus dem Verwaltungsverfahrenrecht, das in Schleswig-Holstein im Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) geregelt ist. Hier handelt es sich um die Kernaufgabe

der öffentlichen Verwaltung, die in der Regel im Erlass eines Verwaltungsaktes (wie z. B. der Ausstellung eines Personalausweises) mündet (vgl. § 74 LVwG). Die damit verbundenen Zuständigkeiten bleiben vom OZG unberührt, das heißt, die örtliche Meldebehörde organisiert ihre sämtlichen Aufgaben auch künftig eigenständig, benutzt dazu Fachverfahren(ssoftware), die sie selbst auswählt, betreibt oder in ihrem direkten Auftrag betreiben lässt (Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (nachfolgend Onlinedienste genannt) hingegen beinhaltet die Bereitstellung elektronischer Formulare über ein öffentliches Netz (Internet), ggf. die Validierung der Formularedaten hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität sowie das Weiterleiten an die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Hierzu werden zahlreiche weitere Dienste benötigt (nachfolgend Basisdienste genannt), die verfahrensübergreifend sind, beispielsweise ein Portal, Nutzerkonten, Postfächer, Authentifizierungs- oder Bezahldienste. Diese verfahrensübergreifenden Dienste könnten pro Landesbehörde oder Kommune bereitgestellt werden – so wie es in der „Offline-Welt“ pro Kommune eine Poststelle, eine Stadtkasse und Räumlichkeiten für den Publikumsverkehr gibt. In der Online-Welt bietet es sich aber an, diese verfahrensübergreifenden Dienste zentral nur einmal zu

implementieren und sie – je nach Zuständigkeit – für das Land und für die Kommunen (hier im Sinne eines Angebotes) zur Nutzung bereitzustellen.

Ein besonders wichtiger Basisdienst ist der Formulareservice, der ein elektronisches Formular (z.B. die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis) nebst einer Kommunikationsschnittstelle zu den Nutzern bereitstellt, Eingaben validiert (hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität) und die Formularedaten der jeweils zuständigen Stelle zuleitet – optimaler Weise in einem technischen Format, das die dort verwendete Fachverfahrenssoftware weiterverarbeiten kann.

Aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer besteht ein „Onlineverfahren“ aus sämtlichen Verfahrensschritten von der Beantragung per Formular, der Weiterleitung an die Kommune und dortige Bearbeitung, ggf. Bezahlvorgängen bis hin zu Anlage eines Bescheides in einem elektronischen Postfach. Aus operativer Sicht zerfallen die Verfahrensschritte aber in zwei Teile (ohne dass den Nutzerinnen und Nutzern dies bewusst werden muss): Einerseits in Verfahrensschritte, die die Kommune eigenständig bearbeitet – in erster Linie die fachliche Entscheidung. Und andererseits in (größtenteils technisch und organisatorisch geprägte) Verfahrensschritte, die zentral oder durch Dritte für die Kommunen erbracht werden, etwa die Antragsentgegennahmen im Portal (fachspezifische Onlinedienste), Bezahlverfahren und Bescheidzustellung im Postfach (fachlich übergreifende Basisdienste). Nur die beiden letzten Aspekte werden derzeit durch das OZG betrachtet – die fachlich eigenständige Bearbeitung durch die Kommunen oder Fachbehörden ist nicht Regelungsgegenstand.

Sowohl die Basis- als auch die Onlinedienste verarbeiten personenbezogene Daten, mithin gilt das einschlägige Datenschutzrecht.

Die Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein

Die Kommunalverwaltungen fungieren als Anbieter aller kommunaler Verwaltungsleistungen. Sie entscheiden im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit, inwieweit sie durch das Land zentral bereitgestellte Online- und Basisdienste mitnutzen wollen.

Das Zentrale IT-Management des Landes Schleswig-Holstein (ZIT), aktuell eine Abteilung der Staatskanzlei, stellt Onlinedienste mit Kommunalbezug bereit. Dieses umfasst zunächst einmal die Prüfung, ob es bereits nachnutzbare Onlinedienste „auf dem Markt“ gibt. Hierbei wird es sich dann in der Regel um so genannte EfA-Dienste (Einer für Alle) handeln, die im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes entwickelt wurden. Soweit erforderlich beauftragt das ZIT dann den

Landes-IT-Dienstleister Dataport mit Anpassungen. Für komplett neue Onlinedienste erteilt das ZIT einen entsprechenden Entwicklungsauftrag an Dataport. Die übernommenen bzw. neu entwickelten Dienste werden dann in der Regel im Rechenzentrum bei Dataport im Auftrag des ZIT betrieben. Gegenstand weiterer Überlegungen zu OZG 2.0 ist auch ein bundesweit zentraler Betrieb durch IT-Dienstleister anderer Bundesländer.

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH) wiederum nimmt seine gesetzlichen Aufgaben wahr, die sich aus dem Gesetz zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ (Errichtungsgesetz ITVSH) ergeben. Dabei stellt die im § 3 Abs. 3 Errichtungsgesetz ITVSH formulierte Aufgabe der Unterstützung seiner Träger (also insbesondere alle Ämter, Gemeinden und Kreise des Landes Schleswig-Holstein) bei der Umsetzung des OZG einen besonderen Schwerpunkt der Anstaltstätigkeit dar.

Datenschutzrechtliche Verantwortung für Basis- und Onlinedienste

Die wohl wichtigste Rolle nach der Datenschutz-Grundverordnung ist die des Verantwortlichen, schließlich hat dieser eine Vielzahl Pflichten umzusetzen, die im Kapitel 4 der DSGVO geregelt sind.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Für die vom ZIT bereitgestellten Basis- und Onlinedienste besteht eine gemeinsame Verantwortung im Sinne des Art. 26 DSGVO zwischen dem Betreiber ZIT und den diese Dienste nutzenden Kommunen. Dieses bedarf einer entsprechenden Vereinbarung, die in transparenter Form die Verpflichtungen der Datenschutz-Grundverordnung, hier insbesondere die des Kapitels 3 (Umsetzung der Rechte der Betroffenen, u.a. Informationspflichten) auf die einzelnen Verantwortlichen aufteilt. Für die betroffenen Dienste wurde die gemeinsame Verantwortung durch Rechtsverordnungen geregelt. Möglich ist dieses aufgrund der entsprechenden Ermächtigung durch § 7 Abs. 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG).

Bei den oben genannten Rechtsverordnungen handelt es sich um die

- Landesverordnung über die zentrale Stelle nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom Zentralen IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein betriebenen Basisdienste (Zentrale-Stelle-Basisdienstverordnung – ZStBaDiVO) in der Fassung vom 16.11.2020

- Landesverordnung über die zentrale Stelle nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom Zentralen IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein betriebenen Onlinedienste (Zentrale-Stelle-Onlinedienstverordnung – ZStOnDiVO)

Diese Verordnung liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels als Entwurf in der Version 0.9 vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Verordnung unverändert zeitnah in Kraft tritt.

Da beide Rechtsverordnungen im Wesentlichen wortgleich sind, können diese nachfolgend gemeinsam betrachtet werden, wobei zu beachten ist, dass sich die Gültigkeit der Rechtsverordnungen auf die jeweils vom ZIT betriebenen Dienste bzw. deren Dienstanteile beschränkt: Im oben genannten Beispiel der gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind dies die Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an die zuständige Kommune, ggf. Bezahlverfahren und Bescheidbereitstellung im Postfach des Portals. Die in der Kommune erfolgende fachliche Bearbeitung ist nicht Regelungsgegenstand der Verordnung.

Basisdienste des ZIT

Die vom ZIT entsprechend betriebenen Basisdienste sind in der Anlage zur Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein (Basisdienstverordnung-Basisdienste VO) vom 16.11.2020 abschließend aufgeführt. Im Kontext Betrieb der OZG-Onlinedienste sind dabei insbesondere folgende Basisdienste relevant:

- o Nutzerkonto (OSI.Servicekonto) zur Nutzerverwaltung und Authentifizierung
- o Nutzerpostfach (OSI.Servicekonto-Postfach) mit rechtssicheren Kommunikation mit den Bürger/-innen
- o Betriebsplattform für digitale Verwaltungsleistungen (OSI.Onlinedienste) für die Bereitstellung von Onlinediensten
- o Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) zur Ermittlung zuständiger Stellen
- o Zentrales Antrags- und Fallmanagement (AFM) zur Online-Abwicklung von Antragsverfahren
- o Bürgerportal (buergerportal.sh) als Verwaltungsportal im Sinne des OZG
- o Bezahlfunktion (ePayBL-ePayment) als Bezahlkomponente für kostenpflichtige Antragsverfahren.

Hinzu kommt auch das kommunale OSI-Plugin (KOP) als zentraler Baustein für die Verwaltung von Anträgen in der Kommune. Das KOP ist zwar derzeit nicht in der Anlage erwähnt, wird aber trotzdem als weiterer Basisdienst betrachtet und in der nächsten Fassung der Verordnung aufgenommen.

Onlinedienste:

Die vom ZIT betriebenen Onlinedienste sind im OZG-Shop (<https://shop-digital.schleswig-holstein.de/>) ersichtlich. Sie reichen beispielsweise von gaststättenrechtlichen Genehmigungen, über Gewerbean-, ab- und -ummeldungen, Anfragen an das Fundbüro bis hin zu Anmeldungen eines Brauchtumsfeuers.

Den Rechtsverordnungen zufolge ist das ZIT zentrale Stelle sowohl bei den Onlinediensten als auch den Basisdiensten. Diejenigen Träger der öffentlichen Verwaltung, die diese Dienste nutzen, werden beteiligte Stellen genannt.

Dabei ist die zentrale Stelle vor allem für die Ordnungsmäßigkeit der Basis- und Onlinedienste verantwortlich. Das heißt insbesondere, dass das ZIT einem den Risiken entsprechenden sicheren Betrieb der Dienste durch Dataport als Auftragsverarbeiter zu gewährleisten hat.

Die beteiligten Stellen sind für ihre Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der Dienste verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Gewährleistung der Betroffenenrechte im Sinne des Kapitels 3 der DSGVO, also vor allem auch die Erstellung der Informationspflichten nach Art. 13 f DSGVO (gemeinhin als „Datenschutzerklärung“ bekannt).

Besonders wichtig ist an dieser Stelle noch der Verantwortungsübergang zu erwähnen, ab dem die dienstnutzenden Verwaltungen vollständig alleine datenschutzverantwortlich sind. Diese Schnittstelle („kommunale Haustür“) ist genau da, wo die elektronischen Antragsdaten einzig und alleine nur noch im kommunalen Zugriff sind. Da die für die Zustellung relevanten Basisdienste allesamt nur über das sichere Landesnetz Schleswig-Holstein kommunizieren, ist ein Anschluss an das Landesnetz somit für die Nutzung der Dienste obligatorisch. Die „Haustür“ ist dann die kommunale Seite des Landesnetzübergaberouters.

Das erweiterte Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die beteiligten Stellen nehmen die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung der Basis- bzw. Onlinedienste in ihre Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO oder § 46 LDSG auf (§ 6 Nr. 3 ZStBaDiVO / ZStOnDiVO). Dabei stellt die zentrale Stelle den beteiligten Stellen alle Informationen zur Verfügung, die für die Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der Basis- bzw. der Onlinedienste und die damit einhergehenden Dokumentations- und Prüfpflichten erforderlich sind (§ 3 Abs. 4 ZStBaDiVO / ZStOnDiVO).

Für die relevanten Onlinedienste stellt dabei der ITV.SH als Serviceangebot für seine Träger vorausgefüllte so genannte erweiterte Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung, die von

Exkurs:

Datenschutzrechtliche Verantwortung des ITV.SH

Der ITV.SH ist nur dann datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne der DSGVO und der ZSTBaDiVo / ZStBaOnDiVo, wenn er selber als beteiligte Stelle Basis- oder Onlinedienste nutzt. Das ist dann der Fall, wenn der ITV.SH diese Dienste in seiner Eigenschaft als Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein (EA-SH) wahrnimmt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. im Rahmen der kursorischen Prüfung von Anträgen bzw. der Fristüberwachung bei Antragsverfahren) führt der EA-SH in diesem Fall in alleiniger datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 138a ff. LVwG) durch. Insofern gibt es hier weder eine gemeinsame Verantwortung mit den für die Bearbeitung der Anträge sachlich und örtlich zuständigen Behörden noch liegt eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vor.

den beteiligten Stellen um individuelle Angaben (z. B. hinsichtlich der verwaltungs-internen Weiterverarbeitung der Antragsdaten) zu ergänzen sind.

Erweitertes Verzeichnisverzeichnis bedeutet hierbei, dass neben den Angaben nach Art. 30 DSGVO auch noch alle weiteren Grundsätze berücksichtigt sind, die im Rahmen der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 zu dokumentieren sind. Zusammen mit dem Muster-Verarbeitungsverzeichnis wird auch eine daraus abgeleitete Datenschutzerklärung bereitgestellt, die ebenfalls um die individuellen Verarbeitungstätigkeiten der beteiligten Stellen zu ergänzen ist.

Bereitstellung der Produkte

Verfügbare Onlinedienste können zusammen mit der datenschutzrechtlichen Musterdokumentation über den OZG-Shop (<https://shop-digitales.schleswig-holstein.de>) bezogen werden. Zusätzlich beinhaltet der Shop die Basisdienste Bürgerportal und KOP und künftig auch eine Bezahlfunktion ePayment-ePayBL). Der OZG-Shop wird bereitgestellt in Kooperation zwischen ZIT, ITV.SH und Dataport.

Der Zugang zur Bestellmöglichkeit des Shops wird über eine entsprechende Nachnutzungsvereinbarung ermöglicht, die die Kommune mit dem ITV.SH zu schließen hat. Diese kann nebst den Nutzungsbestimmungen direkt über die Einstiegsseite des Shops bezogen werden.

OZG und Informationssicherheit

Neben der aus kommunaler Sicht hohen Wirtschaftlichkeit der Mitnutzung der oben genannten zentralen Dienste und dem Komfort der vorausgefüllten datenschutzrechtlichen Dokumentationsbestandteile soll an dieser Stelle auch noch erwähnt werden, dass die Nutzung besagter Dienste auch im Bereich Informationssicherheit mit einer erheblichen Reduzierung des Aufwands für die Nutzer verbunden ist.

§ 5 OZG sieht vor, dass die Anforderungen

im Bereich der IT-Sicherheit an die im Portalverbund genutzten IT-Komponenten vom Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Recht spät, nämlich erst Anfang 2022, wurde diese Verordnung ausgefertigt (IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund - ITSIV-PV).

Diese Verordnung unterscheidet dabei sehr deutlich zwischen unmittelbar und mittelbar an den Portalverbund angebundene IT-Komponenten, wobei unmittelbar angebundene IT-Systeme unmittelbar Daten mit dem Portalverbund austauschen und mit mittelbar angebundene IT-Systemen diejenigen gemeint sind, die die unmittelbar angebundene Komponenten lediglich nachnutzen.

Die vom Land betriebenen OZG-Basisdienste sind in der Regel unmittelbar an den Portalverbund angebundene. Kommunen, die diese Dienste lediglich nachnutzen, sind in aller Regel mittelbar an den Portalverbund angebundene.

Soweit aber Kommunen selber eigene OZG-Dienste im Portalverbund anbieten, muss hier allerdings wieder von einer unmittelbaren Anbindung ausgegangen werden. Das wird aber kurzfristig im Einzelnen noch zu klären sein.

Betreiber unmittelbar angebundener Komponenten müssen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit mindestens Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen. Die Umsetzung wird dann vermutet, wenn alle vier im Anhang der Verordnung genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) umgesetzt sind. Darüber hinaus sind alle Anforderungen der Standardabsicherung nach dem BSI-Standard 200-2 umzusetzen und in einem IT-Sicherheitskonzept zu dokumentieren. Zudem sind regelmäßig Penetrationstests und Webchecks durchzuführen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht müssen die mittelbar angebundene Kommunen ebenso adäquate Sicherheitsmaßnahmen treffen. Aufgrund der hier abweichenden technischen Voraussetzungen

(nur mittelbarer Anschluss) sind diese weniger umfangreich. Dies spiegelt sich auch in § 3 der ITSIV-PV: mittelbar angebundene Dienste haben die Nutzungsbestimmungen des Betreibers der zentralen Komponenten zu beachten und dabei mindestens die Basis-Absicherung nach BSI-Standard 200-2 umzusetzen.¹

Fazit: Durch die Nachnutzung zentral bereitgestellter Dienste reduziert sich der Aufwand zur Gewährleistung der Ziele des Datenschutzes und der Informationssicherheit zwar nicht vollständig, wohl aber erheblich.

Elektronischer Rechtsverkehr

„Verwaltung ist schriftlich“ – dieser althergebrachte Verwaltungsgrundsatz hat in der Praxis dazu geführt, dass grundsätzlich alle Anträge und Bescheide unterschrieben werden (Schriftform). Dabei liegt ein Schriftformerfordernis nur dann vor, wenn diese auch gesetzlich angeordnet ist.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit auch im elektronischen Rechtsverkehr hat der Gesetzgeber verschiedene schriftformersetzende Möglichkeiten eingeführt (vgl. § 52a LVwG). Dabei handelt es sich um die qualifizierte elektronische Signatur (qeS – die sich aber aufgrund der damit verbundenen Kosten und der Komplexität bei der Schlüsselverwaltung nie wirklich durchgesetzt hat), absenderbestätigte De-Mails² (eine Technik, die sich (bisher) auch nicht wirklich durchgesetzt hat) und die Nutzung von besonderen Behördenpostfächern³ (beBPO, was aktuell aber nur die zwischenbehördliche Kommunikation (insbesondere mit Gerichten, Notaren und Rechtsanwälten) ermöglicht).

Umso erfreulicher ist es, dass seit der letzten Novellierung des LVwG ein Schriftformerfordernis auch erfüllt wird durch die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät (wie z.B. ein im Rathaus aufgestelltes Bürgerterminal) oder über öffentliche Netze zur Verfügung gestellt wird.

Letztlich ist dieses der Türöffner für einen medienbruchfreien Umstieg in die ganzheitliche digitale Vorgangsbearbeitung.

¹ Da dieses auch das definierte Ziel des ITV.SH-Sicherheitsstandards SiKoSH ist, empfiehlt sich hier ein Blick in die zahlreichen Hilfsmittel, die SiKoSH zur Zielerreichung bereitstellt (nähere Infos unter <https://www.sikosh.de>).

² Unabhängig von der Nutzung ist das Vorhalten einer De-Mailadresse für jede Behörde verpflichtend (vgl. § 52 b Abs. 1 LVwG). Sofern noch nicht vorhanden, stellt der ITV.SH auf Antrag seinen Trägern auf Antrag bis zu zwei De-Mailpostfächer kostenlos bereit.

³ Auch die Nutzung des beBPO ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 52 b LVwG); für die Einrichtung des beBPO stellt der ITV.SH auf Antrag hin Informationen und die Installationssoftware bereit.

1. OLG Frankfurt/Main: Anspruch auf Einräumung eines Wegerechts nach § 46 Abs. 1 EnWG besteht nur zur Versorgung von Letztverbrauchern

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 29.11.2022 den Anspruch eines Energieversorgungsunternehmens gegenüber einer Gemeinde auf Abschluss eines Wegenutzungsvertrags abgelehnt (Az.: 11 U 110/18 (Kart)). Laut Energiewirtschaftsgesetz haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. In seinem Urteil stellt das OLG allerdings fest, dass die vorgesehene Leitungen eben nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern dienen, sondern zu einer Mehrzahl einzelner Hauseingänge führen und Weiterverzweigungen vorliegen. Die kommunale Souveränität über die Entscheidung zur Wegenutzung wird durch das Urteil aufrechterhalten.

Einem Energieversorgungsunternehmen wurde ein Wegenutzungsrecht von einer Stadt verweigert, mit der Begründung, dass innerhalb des betroffenen Gebietes bereits ein Stromkonzessionsvertrag mit einem Unternehmen besteht. Das Energieversorgungsunternehmen wollte über 250 Wohneinheiten an eine eigene Umspannanlage anschließen und klagte nun auf Anspruch auf Abschluss eines Wegenutzungsvertrages und berief sich dabei auf § 46 Abs. 1 EnWG. Hiernach haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Durch diese Regelung sollte der Wettbewerb auf dem Markt für leitungsgebundene Energieversorgung gefördert werden.

Das OLG entschied, dass die vorgesehene Leitungen nicht als unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern gelten und erkannte deshalb keinen Anspruch aus § 46 Abs. 1 EnWG. So sprächen Zuschnitt und Dimension der geplanten Leitungen gegen die Annahme von Direktleitungen, denn sie sollten jeweils zu einer aus mehreren Einzelbauten und insgesamt über 250 Wohneinheiten bestehenden größeren Wohnlage führen und erst durch Weiterverzweigungen Letztverbraucher anbinden. Eine unmittelbare Versorgung der Letztverbraucher in den einzelnen Haushalten finde damit

durch die Leitungen nicht statt. Weil in diesem Fall das Energierecht vor Kartellrecht geht, waren auch kartellrechtliche Ansprüche des klagenden Unternehmens nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung des OLG ist zu begrüßen, da es klare Regelungen zur Bereitstellung öffentlicher Verkehrswege durch die Gemeinden für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gibt. Nach dem erwähnten § 46 Abs. 1 EnWG ist die Wegenutzung aber nur zur Versorgung von Letztverbrauchern diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Durch diese enge Auslegung des Tatbestandes „Versorgung von Letztverbrauchern“ konnte also eine Doppelung der allgemeinen Netzinfrastruktur und der damit verbundene Aufwand umgangen werden und die Entscheidungshoheit der Stadt wurde aufrechterhalten.

2. BVerwG:

Keine Flugverbote auf Grundlage des BNatSchG

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.01.2023 (Az.: 7 CN 1.22) entschieden, dass eine Naturschutzbehörde nicht im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung Flugverbote anordnen darf. Nach dem Luftverkehrsrecht könnten Beschränkungen der Nutzung des Luftraums nur durch das Bundesverkehrsministerium erfolgen.

Die Antragstellerinnen bieten gewerbliche Ballonfahrten an und nutzen dazu Startplätze im Umland des Steinhuder Meeres bei Hannover. Die Regionsversammlung Hannover beschloss im Mai 2016 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ im Bereich des Steinhuder Meeres. Das ca. 3.200 ha große Naturschutzgebiet umfasst Teile der Wasserfläche des Steinhuder Meeres und einen Landbereich östlich und nordöstlich des Sees. Etwa die Hälfte des von der Verordnung unter Schutz gestellten Gebiets ist zugleich ein Europäisches Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie. Nach der Naturschutzgebietsverordnung ist es unter anderem verboten, im Naturschutzgebiet mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 Metern zu unterschreiten oder zu landen. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass eine Naturschutzbehörde nicht befugt ist, eine Flughöhenfestlegung im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung für Luftfahrzeuge anzuordnen. Dies folge aus dem Regelungskon-

zept des Luftverkehrsgesetzes, für das der Bund insoweit abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Danach könnten Beschränkungen der Nutzung des Luftraums nur durch das Bundesverkehrsministerium erfolgen. Dies gelte auch, wenn Europäisches Naturschutzrecht es verlangt, Gebiete mit Flugbeschränkungen zu belegen. Die gebotene Bestimmtheit der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung schließe es aus, dass verschiedene Behörden zur verbindlichen Regelung einer Frage nebeneinander zuständig sind.

3. OLG Schleswig:

Insolvente Unternehmen können aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit ausgeschlossen werden

Der öffentliche Auftraggeber kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens ausschließen, wenn es zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Öffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat. Dies hat das OLG Schleswig mit Beschluss vom 15.07.2022 (Az.: 54 Verg 12/21) entschieden. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde für eine EU-weite Ausschreibung für Sicherheitsdienste in einer Unterkunft für wohnungslose und geflüchtete Personen ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, in dessen Verlauf über das Vermögen des Bieters B die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. In dem Nachprüfungsverfahren hatte das Gericht aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen nur über die Kosten zu entscheiden.

Das OLG legte dem Bieter B nach summarischer Prüfung die Kosten auf. Im konkreten Fall wäre B bei der Fortführung des Verfahrens unterlegen gewesen. Denn der Nachprüfungsantrag wäre als unzulässig zurückzuweisen gewesen, weil der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit berechtigt gewesen wäre, den B auszuschließen. In dem vorliegenden Fall kam hinzu, dass Bieter B durch die Übertragung sämtlicher Arbeitsverhältnisse auf ein anderes Unternehmen außerstande gewesen wäre, den Dienstleistungsauftrag zu erfüllen.

Urteil des OVG Schleswig vom 23.08.2022 – 5 LB 9/20
Intendierte Ermessensausübung bei dem Widerruf einer Zuwendung; Förderung eines Feuerwehrlöschfahrzeugs-Vergabeverfahren

Leitsatz:

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Behörde auch in Fällen des intendierten Ermessens den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides in Betracht kommt.

VwGO § 113 Abs. 1 S. 1

LVwG SH §§ 116 Abs. 4; 117 Abs. 3 S. 1 Nr. 2

VOL A §§ 2 Nr. 2; 3 Nr. 4 Buchst. m; 4 Nr. 1; 22 Nr. 2 Abs. 2; 22 Nr. 4 Abs. 3; 23 Nr. 2 und 3; 28 Nr. 2 Abs. 2; 30 Nr. 1 SHVgVO § 2 Abs. 2 Satz 1

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über den Widerruf einer Zuwendung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer für die Beschaffung eines Feuerwehrlöschfahrzeuges in Höhe von 48.227,46 € zzgl. Zinsen in Höhe von 10.215,42 €.

Mit Schreiben vom 20. September 2007 beantragte die Klägerin, die eine freiwillige Feuerwehr unterhält, die Gewährung einer Zuweisung nach § 31 Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Anschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeugs (LF 10/6). Die voraussichtlichen Gesamtkosten gab sie mit 140.000,00 € an.

Mit Bescheid vom 7. November 2007 bewilligte der Beklagte der Klägerin im Wege der Anteilsfinanzierung eine Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von höchstens 49.000,00 € (35% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten). Bestandteile des Bescheides waren u.a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 31 FAG) iVm den jeweils geltenden Rundschreiben. In dem Bescheid heißt es weiter:

„Gem. 1.4 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens sind bei der Durchführung von Beschaffungen die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten.

Ich behalte mir vor, die Zuweisung bei Nichteinhaltung der Vergabevorschriften zurückzufordern.“

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 erklärte sich die Klägerin mit dem Bescheid einverstanden.

Die Beschaffung des Feuerwehrlöschfahrzeugs wurde im März 2008 im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung für die Gemeinden ..., ..., ... und ... in zwei Losen (Fahrgestell und Fahrzeugaufbau) beschränkt ausgeschrieben. Die Zuschlagsfrist endete am 9. Mai 2008. Die Aufträge erteilte die Klägerin mit Schreiben vom 28. Mai 2008 an die Firma Mercedes-Benz (Fahrgestell) und die Oshkosh BAI Deutschland GmbH (Fahrzeugaufbau).

In der Zeit vom 6. Oktober 2010 bis 5. Januar 2011 wurde die Zuweisung in Höhe von 48.227,46 € in drei Raten ausgezahlt. Im Jahr 2012 führte das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises (GPA) u.a. bei der Klägerin für die Jahre 2006 bis 2011 eine Ordnungsprüfung durch, in deren Rahmen auch die Vorgänge für die Beschaffung von Feuerwehrlöschfahrzeugen begutachtet wurden. In seinem Prüfungsbericht vom 21. November 2012 wies das GPA darauf hin, dass anlässlich des Beschaffungsvorgangs verbindliche Vorgaben des Vergaberechts mehrfach und zum Teil schwerwiegend missachtet worden seien: Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart seien unzureichend begründet worden, eine weite Einschränkung des Bewerberkreises sei unbegründet gewesen, bestimmte Firmen seien gegenüber anderen möglichen Mitbewerber/-innen bevorzugt behandelt worden und es habe wettbewerbswidrige Preisabsprachen gegeben.

Auf die Aufforderung des Beklagten nahm die Klägerin mit Schreiben vom 10. Juli 2013 zum Prüfungsbericht Stellung.

Mit Schreiben vom 14. April 2014 gab der Beklagte der Klägerin Gelegenheit, zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ging am 9. Mai 2014 bei dem Beklagten ein. Am 19. Mai 2014 fand zwischen den Beteiligten ein Gespräch über die mögliche Rückforderung statt, an dessen Ende der Beklagte vermerkte, dass das Anhörungsverfahren abgeschlossen sei und sich keine neuen entscheidungsrelevanten Ergebnisse ergeben hätten. In der Folgezeit entwarf der Beklagte einen Widerrufsbescheid, den er jedoch zunächst nicht absandte.

In der Zeit vom 17. Juni 2014 bis zum 12. Juni 2015 fanden zwischen dem Beklagten und mehreren Gemeinden, u.a. auch der Klägerin, mehrfach Gespräche statt, in denen hinsichtlich der Rückforderung der Zuwendungen ohne Erfolg nach einem Kompromiss gesucht wurde.

Mit Bescheid vom 14. September 2015 widerrief der Beklagte gegenüber der Klägerin den Bewilligungsbescheid vom

7. November 2007 und forderte die Erstattung der Zuweisung in Höhe von 48.227,46 € zzgl. Zinsen in Höhe von 10.215,42 € bis zum 23. Oktober 2015.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Klägerin habe eine mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Auflage, nämlich die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts, mehrfach nicht eingehalten. Die Verstöße gegen zwingende Vergabevorschriften rechtfertigten den Widerruf des Bewilligungsbescheides. Das auf Rechtsfolgenseite eröffnete Ermessen habe sich zu einem sog. intendierten Ermessen verdichtet, weil im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Regel nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei sei, wenn eine mit der Gewährung von Zuwendungen verbundene Auflage nicht erfüllt werde. In Fällen dieser Art bedürfe es der Darlegung der Ermessenserwägungen nur bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten. Solche lägen hier nicht vor, weshalb er die Zuweisung in voller Höhe zurückzufordern habe.

Die Zuweisung sei vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen, Ziffer 8.5 der Verwaltungsvorschrift (VV-K) zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. § 117a Abs. 3 LVwG. Da während der Beschaffung gegen die Auflage verstoßen worden sei und somit vor Auszahlung der Zuweisung, beginne die Verzinsung mit dem Tag der Auszahlung (9. Oktober 2009). Als Endpunkt bestimmte der Beklagte den 6. Juni 2014 (vier Wochen nach Eingang der Stellungnahme der Klägerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens).

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 erhob die Klägerin Widerspruch. Sie führte zur Begründung aus, der Rückforderungsbescheid vom 14. September 2015 sei verfristet. Die einjährige Widerrufsfrist des § 117 Abs. 3 Satz 2 LVwG i.V.m. § 116 Abs. 4 LVwG habe mit Eingang ihrer Stellungnahme am 9. Mai 2014 begonnen und sei am 11. Mai 2015 (einem Montag) abgelaufen.

Zumindest lägen keine schwerwiegenden Verstöße gegen das Vergaberecht vor. Sie habe sich auf eine Aussage eines Mitarbeiters des GPA vom 10. Juli 2007 verlassen, wonach eine Öffentliche Ausschreibung nicht erfolgen müsse, wenn – wie hier – ein Vorführfahrzeug beschafft werde. Sie sei daher nach § 3 Nr. 4 lit. m VOL/A berechtigt gewesen, den Auftrag freihändig zu vergeben.

Jedenfalls habe sie gemäß § 3 Nr. 3 lit. a VOL/A eine Beschränkte Ausschreibung

durchführen dürfen, weil für die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs nur ein beschränkter Bieterkreis in Betracht gekommen sei. Feuerwehrfahrzeuge würden nur von einer geringen Anzahl an Unternehmen angeboten. Sie habe die nach § 4 VOL/A gebotene Erkundung des Bewerberkreises ordnungsgemäß durchgeführt, ihren Bedarf bestimmt und anschließend im Wege einer Beschränkten Ausschreibung all diejenigen Marktteilnehmer/-innen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die die technischen Anforderungen an das zu beschaffende Fahrzeug erfüllt hätten. Hinsichtlich der Beschaffungsart könnten ihr allenfalls Dokumentationsfehler zur Last gelegt werden, die jedoch keine vollständige Rückforderung rechtfertigten.

Die Angebotsprüfung sei ordnungsgemäß dokumentiert worden. Sie habe entsprechend § 23 Nr. 2 Satz 1 VOL/A eine Überprüfung der Angebote auf fachliche und rechnerische Richtigkeit vorgenommen und dabei festgestellt, dass das Angebot der Oshkosh BAI Deutschland GmbH einen offensichtlichen Rechenfehler enthalten habe. Den habe sie gemäß § 23 Nr. 3 VOL/A aktenkundig gemacht. Nachdem sie die Bieterin über die Korrektur in Kenntnis gesetzt habe, habe ihr diese zur Bestätigung eine korrigierte Fassung des Angebots übersandt.

Die Zuschlagsfrist sei zulässig verlängert worden. Sie habe sämtliche Bieter/-innen gleichzeitig informiert und gemäß § 28 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A mündlich deren Einverständnis zur Verlängerung der Zuschlagsfrist eingeholt.

Dass die Niederschrift der Angebotseröffnung nur von einem Mitarbeiter der Amtsverwaltung unterzeichnet worden sei, stelle einen reinen Formfehler dar, der keinen Einfluss auf das Vergabeverfahren habe.

Hinsichtlich des Widerrufsermessens sei der Beklagte zu Unrecht davon ausgegangen, dass es intendiert sei. Bei den beanstandeten Vergaberechtsverstößen handele es sich nicht um schwerwiegende Verfahrensfehler, sondern in erster Linie um Dokumentationsmängel. Selbst wenn bei Verstößen gegen Auflagen hinsichtlich des „ob“ des Widerrufs ein intendiertes Ermessen bestünde, gelte dies nicht für die Frage, in welcher Höhe eine Rückforderung erfolge. Aus dem Rückforderungsbescheid sei nicht ersichtlich, dass der Beklagte hinsichtlich der Höhe der Rückforderung überhaupt von seinem Ermessen Gebrauch gemacht habe.

Eine Rückforderung in Höhe von 100 % sei insbesondere unverhältnismäßig. Bei Unregelmäßigkeiten rein formeller Art ohne tatsächliche oder formelle Auswirkungen, etwa bei wie hier vorliegenden Dokumentationsfehlern, sei eine Rückforderung in voller Höhe nicht gerechtfertigt. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. März

2016, zugestellt am 30. März 2016, wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, eine Verfristung liege nicht vor. Die Jahresfrist des § 117 Abs. 3 Satz 2 LVwG i.V.m. § 116 Abs. 4 LVwG habe nicht bereits am 9. Mai 2014 zu laufen begonnen. Die Klägerin habe mehrfach ihre Stellungnahme ergänzt und dadurch das Anhörungsverfahren verlängert. In der Zeit von Juni 2014 bis Juni 2015 hätten mehrere Gespräche stattgefunden, in denen die Klägerin stets neue Aspekte vorgetragen habe. Erst nach dem 12. Juni 2015, dem letzten gemeinsamen Gesprächstermin, seien alle entscheidungsrelevanten Aspekte ausgearbeitet gewesen, so dass die Frist erst dann zu laufen begonnen habe.

Die Klägerin habe die im Zuwendungsbescheid aufgegebene Maßgabe, das Vergaberecht einzuhalten, mehrfach nicht beachtet. Es sei unerheblich, ob sich die Vergabeverstöße als „schwerwiegend“ oder „weniger schwerwiegend“ darstellten, denn im Zuwendungsrecht komme es nur darauf an, ob objektiv Rechtsverstöße begangen worden seien.

Einen sachlichen Grund für das Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOL/A habe es nicht gegeben. Es bestehe ein großer Markt für Feuerwehrkraftfahrzeuge. Das ergebe sich aus den parallel zu diesem Vergabeverfahren durchgeführten Öffentlichen Ausschreibungen desselben Amtes.

Die Klägerin habe zudem gegen die Grundsätze des fairen und gleichberechtigten Wettbewerbs nach § 2 VOL/A i.V.m. § 97 GWB verstoßen. In der Zeit vom 17. bis 25. März 2008 habe es zwischen dem Amt und der Oshkosh BAI Deutschland GmbH eine umfangreiche Korrespondenz gegeben, die weitergehend gewesen sei als eine bloße Kontaktaufnahme mit dem Ziel zu erfahren, ob die Oshkosh BAI Deutschland GmbH bereit sei, sich an einer Beschränkten Ausschreibung zu beteiligen. Dadurch sei der Firma ein nicht unerheblicher Wissensvorsprung und Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbieter/-innen eingeräumt worden.

Soweit nur ein Mitarbeiter der Amtsverwaltung die eingegangenen Angebote geöffnet habe, handele es sich nicht um einen reinen Formfehler, sondern um immanente Vorgaben eines vergaberechtlichen Verfahrens.

Die nach § 23 Nr. 2 Satz 1 VOL/A vorzunehmende Prüfung der rechnerischen Richtigkeit des Angebots der Oshkosh BAI Deutschland GmbH hätte nur von der prüfenden Stelle in den Angebotsunterlagen selbst durchgeführt werden dürfen. Eine nachträgliche Berichtigung durch die Anbieterin sei unzulässig. Zudem seien zwischen der Öffnung des Angebots und der Zuschlagserteilung mit der Oshkosh BAI Deutschland GmbH unzu-

lässige Preisverhandlungen geführt worden.

Da die Verlängerung der Zuschlagsfrist mit den in Betracht kommenden Bieter/-innen nur mündlich vereinbart worden sei, mangle es an der ordnungsgemäßen Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 30 VOL/A. Dies sei als weiterer Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften zu werten. Bei der unzureichenden Dokumentation handele es sich nicht nur um einen Formfehler, der keinen Einfluss auf das Vergabeverfahren habe. Der Vergabevermerk habe eine materiellrechtliche Bedeutung. Die unzureichende Dokumentation sei ein objektiver Verstoß gegen die Nachprüfungsrechte, die der Kreis sich im Zuwendungsbescheid vorbehalten habe.

Es lägen somit die Tatbestandsvoraussetzungen für den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG vor. Ob die Behörde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch mache, stehe in ihrem Ermessen. Die zu beachtenden Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überwögen im Allgemeinen das Interesse der Begünstigten, die Zuwendung behalten zu dürfen, und verböten einen großzügigen Verzicht auf den Widerruf von Subventionen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Rückforderung stehe ihm kein Ermessen zu. Die Rückforderungssumme betrage stets 100 % der Zuwendungssumme. Weder das Haushaltsrecht noch das Zuwendungsrecht würden für die Rückforderung ein Abweichen von der gesamten Höhe der Zuwendungssumme kennen. Dies gelte erst recht nicht, wenn – wie hier – gravierend und wiederholt gegen das Vergaberecht und gegen weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen worden sei.

Die Klägerin hat am 2. Mai 2016 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Sie hat ergänzend geltend gemacht, die einjährige Widerrufsfrist sei eine Ausschlussfrist, die von dem Beklagten nicht verlängert werden könne. Die Behörde könne nicht durch ein weiteres Betreiben des Anhörungsverfahrens in Form von Nachfragen den Fristbeginn immer weiter hinausschieben.

Die Jahresfrist sei auch im Verhältnis zweier öffentlich-rechtlicher Körperschaften anwendbar. Dagegen spreche nicht das fehlende Vertrauensschutzerfordernis zwischen zwei öffentlichen Rechtsträgern. Die Jahresfrist diene neben dem Vertrauensschutz auch der Rechtssicherheit, worauf sie sich als Hoheitsträgerin berufen könne. Sie habe ein Interesse an der Rechtssicherheit gehabt, weil sie sich Klarheit über ihre finanziellen Planungsgrundlagen habe verschaffen müssen. Schwerwiegende Verstöße gegen das

Vergaberecht lägen nicht vor. Sie habe das Angebot der Oshkosh BAI Deutschland GmbH annehmen dürfen, weil es um mehr als 25 % günstiger gewesen sei als das Ausschreibungsergebnis der Nachbargemeinde Sie habe das Angebot daher als „vorteilhafte Gelegenheit“ behandeln und den Auftrag gemäß § 3 Nr. 4 lit. m VOL/A im Wege der Freihändigen Vergabe erteilen dürfen. Der besonders günstige Preis sei von der Anbieterin gewährt worden, weil es sich um ein sog. Vorführfahrzeug gehandelt habe. Hätte sie nicht im Vorfeld der Beschaffung Kontakt mit der Anbieterin gehabt, hätte sie nicht von der vorteilhaften Gelegenheit erfahren. Obwohl dies aus vergaberechtlicher Sicht nicht erforderlich gewesen sei, habe sie drei weitere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Im Rahmen der Ermessensausübung habe der Beklagte verkannt, dass ein sog. intendiertes Ermessen entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts höchstens bei einer Zweckverfehlung der Zuwendung in Betracht komme, nicht aber bei einem Verstoß gegen Auflagen. Das sei auch sachgerecht, weil die Zuwendungsgewährung bei einem Auflagenverstoß anders als bei der Verfehlung des Zuwendungszwecks nicht grundlos erfolge. Dass die Zuwendungen vorliegend nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden seien, habe der Beklagte nicht geltend gemacht.

Jedenfalls lägen aber im Hinblick darauf, dass die Vergabe in enger Abstimmung mit dem GPA erfolgt sei, atypische Gegebenheiten vor. Sie habe sich auf die Auskünfte des Mitarbeiters des GPA verlassen und deshalb von einer Öffentlichen Ausschreibung abgesehen. Sofern sich daraus Verstöße gegen das Vergaberecht ergeben hätten, habe der Beklagte diese schuldhaft mitverursacht. Das hätte bei der Entscheidung über die Rückforderung berücksichtigt werden müssen.

Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid mitgeteilt habe, dass ihm hinsichtlich der Höhe der Rückforderung kein Ermessen zustehe und die Rückforderung stets 100 % der Zuwendungssumme betrage, sei dies mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar und widerspreche § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG, wonach auch ein teilweiser Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes möglich sei.

Die Klägerin hat beantragt, den Rückforderungsbescheid des Beklagten vom 14. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. März 2016 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.
Zur Begründung hat er ergänzend vorgebracht, das auf Rechtsfolgenreise eröffne-



KOSTENFREIE VERANSTALTUNG

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT
Das Auftragsportal.

eVergabe und Vergabemanagement

Rechtssicherheit im Vergabealltag

- 02. März 2023 in Neumünster
- 14. März 2023 in Soltau
- 16. März 2023 in Melle-Osnabrück
- 22. März 2023 in Schleswig

anmelden unter:



www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/veranstaltungen

te und grundsätzlich freie Widerrufsermessen habe sich hier zu einem intendierten Ermessen verdichtet. Das folge auch daraus, dass „Zweckverfehlung“ nach Ziffer 8.2.3 VV-K zu § 44 LHO nicht allein den inhaltlichen Zweck meine, nämlich die Beschaffung eines bestimmten Gegenstandes, sondern auch die Beachtung der Auflagen des Zuwendungsbescheides. Die Verwaltungsvorschrift habe ihre maßgebliche Grundlage im Haushaltsrecht. Dort überlagere der allgemeine Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das gesamte Haushaltsrecht der jeweiligen Kommune. „Zweck“ im Sinne dieser Regelung sei letztendlich die rechtskonforme Beschaffung von Dienstleistungen oder Gegenständen und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel nach Maßgabe des Vergabe- oder Haushaltsrechts im Rahmen eines transparenten Verfahrens. Mit Urteil vom 6. April 2017 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe bei der Durchführung der Anschaffung eines Feuerwehrlöschfahrzeuges gegen die Vorschriften des Vergaberechts verstoßen. Die von der Klägerin durchgeführte Beschränkte Ausschreibung sei unzulässig gewesen. Die Vergabe hätte im Wege

der Öffentlichen Ausschreibung erfolgen müssen.

Die fehlerhafte Wahl des Vergabeverfahrens rechtfertige als schwerer Vergabeverstoß bereits im Regelfall den Widerruf einer Zuweisung, ohne dass der Zuweisungsgeber verpflichtet sei, einen zusätzlichen Verstoß gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu belegen. Vielmehr indiziere die Missachtung des Vergaberechts die Unwirtschaftlichkeit.

Von der sich daraus ergebenden Widerrufsmöglichkeit des § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG habe der Beklagte rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht. Die Frage, ob dem Beklagten hier ein intendiertes Ermessen zustehe, könne offenbleiben, weil bereits der schwerwiegende Verstoß gegen die Auflage im Zuwendungsbescheid den Widerruf rechtfertige.

Die Jahresfrist aus § 117 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 116 Abs. 4 Satz 1 LVwG stehe dem Widerruf des Bewilligungsbescheides nicht entgegen. Sie sei zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht abgelaufen. Erst nach den in der Zeit zwischen dem 17. Juni 2014 und dem 12. Juni 2015 geführten Gesprächen der Beteiligten, in denen es um die Rückforderung der Zuweisung gegangen sei, habe der Beklagte das Anhörungsverfahren als abgeschlossen

angesehen. Die Jahresfrist habe daher erst im Juni 2015 zu laufen begonnen. Die geltend gemachte Zinsforderung in Höhe von 10.215,42 € beruhe auf § 117a Abs. 3 Satz 1 LVwG i.V.m. Ziffer 9.4 ANBest-K und Ziffer 8.5 Satz 1 VV-K zu § 44 LHO.

Gegen das am 21. April 2017 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 19. Mai 2017 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Die Berufung ist mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen worden.

Die Klägerin trägt zur Begründung der Berufung vor, der angefochtene Rückforderungsbescheid sei erst nach der auch im Verhältnis zwischen den Beteiligten geltenden einjährigen Ausschlussfrist (§ 117 Abs. 3 Satz 2 LVwG i.V.m. § 116 Abs. 4 LVwG) erlassen worden und daher rechtswidrig. Der Beklagte sei nach Eingang ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren ohne weitere Sachaufklärung in der Lage gewesen, unter sachgerechter Ausübung seines Ermessens über den Widerruf des Verwaltungsaktes zu entscheiden.

Der Anwendung der Ausschlussfrist stehe nicht entgegen, dass die Beteiligten als Gebietskörperschaften jeweils Hoheitsträger seien. (...)

Der Beklagte habe auch sein Widerrufsermessen fehlerhaft ausgeübt. Er habe von dem ihm auch im Hinblick auf die Höhe einer etwaigen Rückforderung zustehenden Ermessen ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Die Grundsätze des sog. intendierten Ermessens seien auf § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG nicht anwendbar. Ein intendiertes Ermessen könne nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Voraussetzung sei stets, dass die Richtung der Ermessensbetätigung vom Gesetz vorgezeichnet sei und davon nur ausnahmsweise abgesehen werden dürfe. Es sei jeweils in Bezug auf die konkrete Vorschrift durch Gesetzesauslegung zu ermitteln, ob die jeweilige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage beim Vorliegen ihrer Tatbestandsvoraussetzungen die Ermessensbetätigung in eine bestimmte Richtung vorzeichne. Bei Zuwendungen, die ihren Zweck verfehlten, habe das Bundesverwaltungsgericht ein intendiertes Ermessen wegen des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angenommen, so dass im Regelfall das Widerrufsermessen nur durch den Widerruf fehlerfrei ausgeübt werden könne. Davon unterscheide sich der Widerruf aufgrund eines Auflagenverstößes grundlegend. Der Norm lasse sich kein gesetzlicher Regelfall entnehmen, weil der Begriff „Auflage“ zu unbestimmt sei. Die enorme Bandbreite an formellen und materiellen Vorgaben gebiete es der Widerrufsbehörde im Fall eines Verstoßes, den Verstoß

und seine konkreten Auswirkungen zu gewichten.

In Bezug auf das Vergaberecht sei zu beachten, dass nicht jeder Verstoß gegen vergaberechtliche Vorgaben typischerweise auch zu einer unwirtschaftlichen Verwendung der Mittel führe. Daher sei der abstrakte Schluss von jedem vergaberechtlichen Verstoß auf einen zwingenden Widerruf der gesamten Zuwendung unzulässig. Erforderlich sei vielmehr eine wertende Gewichtung des angenommenen Vergaberechtsverstößes unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze. Vorliegend hätte beachtet werden müssen, dass die gewährten Mittel zweckentsprechend verwendet worden seien, indem ein Feuerwehrfahrzeug beschafft worden sei, das noch heute im Betrieb sei. Zugleich wäre der Zeitablauf zu beachten gewesen und der Umstand, dass sie eine sehr kleine Gemeinde sei, für die die Rückforderung der gesamten Zuwendungssumme eine unverhältnismäßige Härte bedeute.

Selbst bei unterstellter Übertragbarkeit der Grundsätze des intendierten Ermessens auf die streitentscheidende Norm des § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG hätte der Beklagte den ihm zustehenden Ermessensspielraum erkennen und prüfen müssen, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides in Betracht komme. Diesen Anforderungen genüge der angefochtene Widerspruchsbescheid nicht.

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 6. April 2017, Az. 12 A 136/16 sowie den angefochtenen Widerrufsbescheid des Beklagten vom 14. September 2015 – Az. 38.00/1852-08/Lo 26/2008 – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 24. März 2016 – Az. II/38.00/1852-08/Lo 29/2008 – aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Zur Begründung trägt er vor, die Widerrufsfrist sei zum Zeitpunkt des Widerrufsbescheids vom 14. September 2015 noch nicht abgelaufen. Es handele sich um eine Entscheidungsfrist, die zu laufen beginne, wenn der für die Rücknahme zuständige Amtswalter oder die zuständige Amtswalterin Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Umstände und Tatsachen erlange. Insbesondere bei Ermessensentscheidungen sei regelmäßig ein Anhörungsverfahren durchzuführen, jedoch könne die Behörde auch außerhalb des Anhörungsverfahrens relevante Tatsachen erfahren und zusammentragen. Nur aufgrund des Umstandes, dass ein Anhörungsverfahren allein keine weiteren Erkenntnisse bringe, sei nicht automatisch

darauf zu schließen, dass in sich anschließenden lösungsorientierten Gesprächen nicht ggf. Aspekte zu Tage treten könnten, die Einfluss auf die Ermessensentscheidung hätten. So habe es hier gelegen.

In Bezug auf die Höhe der Rückforderung habe nicht nur entschieden werden müssen, ob der Zuwendungsbescheid überhaupt widerrufen werden solle, sondern auch, in welchem Umfang. Auch unter der etwaigen Annahme eines intendierten Ermessens in Fällen des Widerrufs von Subventionsbescheiden müsse sorgfältig geprüft werden, ob in dem konkreten Fall nicht ein atypischer Sachverhalt vorliege, der eine Abweichung von der regelmäßigen Entscheidung gebiete.

Selbst wenn die Jahresfrist des § 116 Abs. 4 LVwG neben dem Vertrauensschutz auch der Rechtssicherheit diene, sei die Klägerin jedenfalls nicht schutzwürdig. (...)

Auf Rechtsfolgenseite habe ein intendiertes Ermessen vorgelegen. Entgegen den Ausführungen der Klägerin sei die Annahme eines intendierten Ermessens nicht nur auf Fälle der Zweckverfehlung reduziert, sondern auch in Fällen des Auflagenverstößes anerkannt. Auflagen stellen sich immer – ganz abstrakt – als belastend für den Adressaten und die Adressatin dar, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung. Sie dienen dazu, die Auswirkungen eines genehmigten Handelns für die Allgemeinheit oder den Einzelnen/die Einzelne abzufedern und unter bestimmte Voraussetzungen der Regelungen zu stellen. Finanzhilfen, die von der öffentlichen Hand gewährt würden, unterlägen stets den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen wie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 114 Abs. 2 i.V.m. Art. 109 GG, § 6 Abs. 1, 2 Haushaltsgrundsatzgesetz – HGrG –). In diesem Zusammenhang spiele das Vergaberecht und seine Berücksichtigung bei der Mittelverwendung eine entscheidende Rolle, weil es eines der stärksten Ausprägungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sei. Dies gelte umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich die öffentliche Hand fast ausschließlich von Steuergeldern finanziere. Daher könne der Verstoß gegen eine Auflage, durch die die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften angesichts der oben genannten Grundsätze sichergestellt werden solle, nur zu einer grundsätzlich uneingeschränkten Rückforderung der Finanzhilfe führen. Die oben genannten Haushaltsgrundsätze überwögen im Allgemeinen das Interesse des oder der Begünstigten, die Finanzhilfe anteilig behalten zu dürfen und verböten einen großzügigen Verzicht auf den anteiligen Widerruf von Subventionen und Zuwendungen. (...)

Hinsichtlich der Höhe der Rückforderung gebe es in einigen Bundesländern (bspw. Hessen, Nordrhein-Westfalen) Verwal-

tungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse zu den Landeshaushaltsordnungen, an denen sich die Zuwendungsgeber orientieren könnten. Schleswig-Holstein habe derartige Richtlinien oder Erlasse nicht geschaffen, so dass es an einer Rechtsgrundlage fehle, an der sich orientiert werden könne, was ein schwerer oder was ein minderschwere Verstoß des Vergaberechts sei. Eine solche Qualifikation dürfe der Zuwendungsgeber nicht vornehmen. Eine wie auch immer geartete Klassifizierung eines Verstoßes gegen Vergaberegulungen und somit eine Bestimmung von Prozentsätzen hinsichtlich der Höhe der Rückforderungssumme dürfe jeder Zuwendungsgeber nur für sich und ausschließlich anhand des Haushaltsrechts vornehmen. Das bedeute auch, dass ein Verstoß gegen vergaberechtliche Regelungen, welcher für sich genommen aus vergaberechtlicher Sicht weder dem Zuwendungszweck noch dem Wirtschaftlichkeitsgebot widerspräche, nicht gewichtet werden könne, solange keine Atypik, z. B. erkennbar unbedeutende Verstöße ohne Außenwirkung, vorliege. Eine solche Atypik habe im vorliegenden Fall, in dem bewusst von der vorgeschriebenen Vergabeart abgewichen worden sei, nicht vorgelegen, so dass kein Raum für eine weitergehende Ermessensausübung gegeben sei.

Der angefochtene Widerspruchsbescheid zeige auf, dass sich bei der Entscheidungsfindung sehr wohl über etwaige Ausnahmetatbestände eines intendierten Ermessens bewusst gewesen sei, diese Ausnahmen jedoch mangels eines Sachgrundes und hinsichtlich der Höhe der Rückforderung auch mangels einer Rechtsgrundlage schlicht nicht vorgelegen hätten. (...)

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 14. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. März 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Zuwendungsbescheids ist § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG. Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und die oder der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen

liegen vor. Die Klägerin hat die mit dem Zuwendungsbescheid vom 7. November 2007 verbundene Auflage nicht erfüllt (I.). Der Beklagte hat jedoch das ihm auf Rechtsfolgenseite zustehende Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt (II.).

I. Der Zuwendungsbescheid vom 7. November 2007 war mit einer Nebenbestimmung in Form einer Auflage im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verbunden. Der Bescheid vom 7. November 2007 enthält folgende Formulierung:

„Gem. 1.4 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens sind bei der Durchführung von Beschaffungen die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten.

Ich behalte mir vor, die Zuweisung bei Nichteinhaltung der Vergabevorschriften zurückzufordern.“

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vergaberechtsvorschriften als Hinweis auf das Gesetz stellt für sich genommen noch keine Auflage dar. Maßgeblich für den Auflagencharakter ist der Vorbehalt der Rückforderung, denn damit macht der Beklagte deutlich, die vergaberechtswidrige Verwendung der Mittel an weitergehende Konsequenzen zu knüpfen.

Diese Auflage hat die Klägerin nicht erfüllt. Sie hat gegen die Vorschriften des Vergaberechts, die Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A, in der hier einschlägigen Fassung vom 6. April 2006 (VOL/A), Abschnitt 1, verstoßen. Die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung im Sinne des § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A war nicht zulässig.

Gemäß § 3 Nr. 2 VOL/A muss bei der Vergabe von Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Zunächst rechtfertigt der geschätzte Auftragswert für das Feuerwehrfahrzeug kein Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgVO) vom 3. November 2005 (GVBl. Nr. 16 vom 24. November 2005 S. 524) iVm § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A ist eine Beschränkte Ausschreibung unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 50.000 € zulässig. Dieser Wert wurde überschritten. Die Klägerin ist von einem Auftragswert von 140.000 € ausgegangen.

Gemäß § 3 Abs. 3a VOL/A kann eine Beschränkte Ausschreibung auch stattfinden, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders, wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist. Die Norm ist aufgrund ihres Ausnahmecharakters eng auszulegen und betrifft nur spezielle Leistungen,

die objektiv aus der Sicht neutraler Dritter nur von einem oder zumindest sehr wenigen spezialisierten Unternehmen erbracht werden können. Anknüpfungspunkt muss dabei eine Eigenart der zu beschaffenden Leistung sein, die eine sachgerechte Ausführung nur von einem auf diese Eigenart spezialisierten, besonders geeigneten Unternehmen möglich erscheinen lässt (OLG Naumburg, Beschluss vom 10. November 2003 – 1 Verg 14/03 – juris Rn. 28). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass nur ein beschränkter Kreis von Unternehmen die von ihr geforderten Leistungen ausführen kann und deshalb eine Beschränkte Ausschreibung durchzuführen war. In ihrem nach der Durchführung des Vergabeverfahrens am 29. Juni 2010 angefertigten Vermerk gibt die Klägerin zwar an, dass nur zwei Firmen ein Fahrgestell, das den Anforderungen der Euro-V-Norm entspreche, liefern könnten. Weiter belegt hat sie diesen Umstand nicht. Zu der Angebotslage hinsichtlich des gewünschten Fahrzeugaufbaus äußert sich der Vermerk nicht.

Der Beklagte ist dem Vorbringen der Klägerin zum eingeschränkten Unternehmerkreis im erstinstanzlichen Verfahren entgegengetreten, indem er mehrere Firmen benannt hat, die auf dem Markt für Feuerwehrfahrzeuge tätig sind. Die Klägerin erklärt insoweit, dass die Fahrgestelle und Aufbauten unterschiedlicher Hersteller/-innen nicht immer kompatibel seien und nur wenige Kombinationsmöglichkeiten bestünden, weshalb sich der Anbieterkreis deutlich reduziert habe. Die Eingrenzung auf die angeschriebenen Hersteller/-innen ist dadurch jedoch nicht nachvollziehbar erläutert. Die Klägerin hätte beispielsweise erklären können, zwischen welchen Hersteller/-innen Kompatibilitätsprobleme bestehen.

Nicht dargelegt ist weiter, dass die Klägerin eine ausreichende Marktübersicht hatte und deshalb von einer Erkundung des in Betracht kommenden Bewerberkreises absehen konnte, § 4 Nr. 1 VOL/A. Die Klägerin gibt zwar im Schriftsatz vom 3. April 2017 an, dass sie Markterkundung durchgeführt habe. Belege darüber legt sie jedoch nicht vor und finden sich auch nicht in der Vergabeakte.

Die Klägerin bringt vor, die Durchführung der Beschränkten Vergabe könne ihr jedenfalls nicht entgegengehalten werden. Sie hätte zulässigerweise eine Freihändige Vergabe im Sinne des § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A durchführen dürfen, weil es sich bei dem Angebot der Oshkosh BAI Deutschland GmbH um eine „vorteilhafte Gelegenheit“ im Sinne des § 3 Nr. 4 lit. m VOL/A gehandelt habe. Indem sie das an strengere Voraussetzungen geknüpfte formelle Vergabeverfahren mit Wettbewerb durchgeführt habe, obwohl sogar

eine formlose Freihändige Vergabe materiell möglich gewesen wäre, könne die Durchführung der Beschränkten Vergabe nicht zu ihren Lasten gewertet werden. Dem ist nicht zu folgen.

Der Klägerin mag zwar zustimmen sein, dass sich eine „vorteilhafte Gelegenheit“ im Sinne des § 3 Nr. 4 lit. m VOL/A gegebenenfalls erst im Rahmen einer bereits begonnenen Ausschreibung ergeben kann. Die Klägerin trägt insofern vor, dass sie bei dem von der Oshkosh BAI Deutschland GmbH angebotenen Fahrzeug schnell handeln müssen, um sich den besonderen finanziellen Vorteil des angebotenen Vorführfahrzeugs zu sichern. Das Fahrzeug sei im Vergleich zum Marktpreis über 25 % günstiger gewesen. Es sei davon auszugehen gewesen, dass für den Großraum Norddeutschland lediglich ein Vorführfahrzeug vorhanden sei, das zügig veräußert werden würde. Ob es sich dabei tatsächlich um eine „vorteilhafte Gelegenheit“ im Sinne des § 3 Nr. 4 lit. m VOL/A gehandelt hat, kann dahinstehen. Die „vorteilhafte Gelegenheit“ und damit die Begründung der Zulässigkeit einer Freihändigen Vergabe betrafte schon nur den Fahrzeugaufbau. Das Fahrgestell wurde im Wege der Beschränkten Vergabe beschafft. Insoweit konnte die Klägerin nicht belegen, dass die Voraussetzungen für eine Beschränkte Vergabe vorlagen. Jedenfalls kann die Klägerin aber die fehlerhafte Wahl des Vergabeverfahrens nicht damit rechtfertigen, dass eine andere, von ihr nicht durchgeführte, Vergabeart rechtmäßig gewesen wäre. Im Übrigen ist eine Freihändige Vergabe über denselben Gegenstand auch nur dann zulässig, wenn zuvor – wie hier nicht erfolgt – die Beschränkte Ausschreibung aufgehoben wurde, § 26 Nr. 5 VOL/A.

Darüber hinaus hat die Klägerin gegen das Wettbewerbsverbot, das sich aus § 2 Nr. 1 VOB/A ableitet, und das Verbot der Diskriminierung anderer Anbieter/-innen aus § 2 Nr. 2 VOL/A verstoßen, indem es der Oshkosh BAI Deutschland GmbH vorab die Ausschreibungsunterlagen hat zukommen lassen und von ihr ein sog. Informationsangebot eingeholt hat. Zugleich wurde eine weitere Firma ohne nachvollziehbare Begründung von der Beschränkten Ausschreibung ausgeschlossen, der ebenfalls vorab die Ausschreibungsunterlagen zugesandt wurden. Ziel des Vergaberechts ist der faire Wettbewerb der Anbieter/-innen und ein transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren für alle Bewerber/-innen zu gewährleisten. Der Oshkosh BAI Deutschland GmbH wurde durch die Vorabinformation ein erheblicher Wissens- und Zeitvorsprung und somit ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbieter/-innen eingeräumt. Deswegen kann dem Vortrag der Klägerin, es sei ein üblicher Vorgang, unverbindliche Leistungsangebote einzuholen, nicht ge-

folgt werden. Selbst wenn es üblich wäre, vorab unverbindliche Leistungsangebote zu beschaffen, ist vorliegend festzustellen, dass nicht mehrere Angebote angefordert wurden, sondern lediglich ein Unternehmen aufgefordert wurde, ein Vorabangebot abzugeben.

Die Klägerin hat auch gegen § 22 Nr. 2 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Abs. 3 VOL/A verstoßen. Nach diesen Normen muss in der Verhandlung zur Öffnung der Angebote neben dem Verhandlungsleiter oder der Verhandlungsleiterin ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin des Auftraggebers anwesend sein und beide müssen die Niederschrift über die Öffnung der Angebote unterschreiben. Dies ist nicht geschehen. Die Niederschrift wurde nur von dem Verhandlungsleiter ausgefüllt und unterschrieben. Dementsprechend geht das Gericht davon aus, dass bei der Öffnung der Angebote eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter nicht anwesend war. Dem ist die Klägerin nicht entgegengetreten.

Die im Rahmen der Öffnung der Angebote vorgenommene Korrektur des Angebots der Oshkosh BAI Deutschland GmbH wurde entgegen § 23 Nr. 2 und 3 VOL/A nicht ausreichend dokumentiert. Nach § 23 Nr. 2 Satz 1 VOL/A sind die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 23 Nr. 2 VOL/A aktenkundig zu machen. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Angebot der Oshkosh BAI Deutschland GmbH von dem Verhandlungsleiter von 93.611,53 € auf 92.715,92 € korrigiert wurde. Die Firma hat der Klägerin nachträglich ein Angebotsblatt mit dem korrigierten Angebotspreis zukommen lassen. Wie das korrigierte Ergebnis zustande gekommen ist, ergibt sich nicht aus den Akten. Insofern fehlt es an einer Berechnung, aus der sich ein Rechenfehler ergibt.

Der Auftrag ist auch erst nach Ablauf der Zuschlagfrist erteilt worden. Gemäß § 28 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A kann die Zuschlagfrist zwar im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bieter/-innen verlängert werden, wenn sich der Zuschlag verzögert. Vorliegend endete die Zuschlagfrist ausweislich der Angebotsaufgabe durch die Klägerin am 9. Mai 2008. Den Zuschlag erhielten die Oshkosh BAI Deutschland GmbH für den Fahrzeugaufbau und die Firma Mercedes-Benz für das Fahrgestell erst am 28. Mai 2008. Inwiefern und warum sich vorliegend der Zuschlag verzögert hat und eine Verlängerung vereinbart wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Klägerin trägt vor, dass sie mit den Bieter/-innen mündlich eine Verlängerung der Zuschlagfrist vereinbart habe. Dargelegt ist der Umstand nicht. In den Akten findet sich kein Vermerk über diese Gespräche.

Schließlich fehlt es an einer ausreichenden Dokumentation des Vergabeverfahrens. Gemäß § 30 Nr. 1 VOL/A ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. (...)

Die Klägerin hat am 13. Mai 2008 sowie am 29. Juni 2010 jeweils einen Vergabevermerk angefertigt. Beide Vermerke entsprechen jedoch nicht den Anforderungen des § 30 Nr. 1 VOL/A. Sie enthalten lediglich Feststellungen zur Wahl des Vergabeverfahrens und zur Auswahl der angeschriebenen Unternehmen. Eine nachvollziehbare Begründung der einzelnen Entscheidungen und Stufen des Verfahrens fehlt. Die Vergabeentscheidungen sind – wie bereits aufgezeigt – nur zum Teil nachvollziehbar. Ob die Dokumentationsmängel jederzeit nachträglich geheilt werden können, wie die Klägerin meint, kann dahinstehen, denn dies ist bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens nicht geschehen.

II. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eröffnet § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG dem Beklagten auf Rechtsfolgen-seite ein Ermessen. Dies hat der Beklagte jedoch nicht fehlerfrei ausgeübt. Eine Ermessensentscheidung kann nach § 114 Satz 1 VwGO vom Gericht nur daraufhin geprüft werden, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurden, von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde oder die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen gar kein Gebrauch gemacht hat. So liegt es hier. Dem Beklagten ist ein Ermessensfehler in Form des Ermessensnichtgebrauchs unterlaufen.

Es kann dahinstehen, ob § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG im Hinblick auf den zu beachtenden haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dahin auszulegen wäre, dass im Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne auszugehen ist. Denn auch in einem solchen Fall des sogenannten intendierten Ermessens müssen bei einem vom Regelfall abweichenden Sachverhalt besondere Umstände bei der Entscheidung berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1997 – 3 C 22.96 – juris Rn. 14). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Behörde auch in Fällen des intendierten Ermessens den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides in Betracht kommt. Dabei kann u.a. auch die Schwere der Pflichtverstöße beachtlich sein (vgl. Beschluss des Senats vom 18.

Dezember 2020 – 5 LA 179/20 – juris Rn. 4, mit Verweis auf: BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 – 3 C 22.02 – juris Rn. 36). Daran fehlt es hier. Der Beklagte ist davon ausgegangen, dass ihm nur hinsichtlich des „ob“ des Widerrufs, jedoch nicht hinsichtlich der Höhe der Rückforderung ein Ermessen zusteht. Das folgt aus dem Widerrufsbescheid vom 14. September 2014, in dem der Beklagte formuliert, dass es in seinem Ermessen stehe, ob er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch mache (dort S. 8). Zu einem Ermessen hinsichtlich der Höhe der Rückforderung äußert er sich dort nicht. Deutlicher ist es im Widerspruchsbescheid vom 24. März 2016 formuliert (dort S. 16, dritter Absatz): „Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Rückforderung steht mir kein Ermessen zu. Die Rückforderungssumme beträgt stets 100 % der Zuwendungssumme.“ Zwar kann auch in den Fällen des intendierten Ermessens von einer weiteren Begründung der Entscheidung abgesehen werden, soweit nicht atypische Umstände vorliegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten. Dennoch muss deutlich werden, dass die Behörde erkannt hat, dass ihr überhaupt ein Ermessen zusteht.

Der Beklagte führt dazu erläuternd aus, dass es für einen teilweisen Widerruf an einer Rechtsgrundlage fehle. Anders als in einigen Bundesländern gebe es in Schleswig-Holstein keine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse zu den Landeshaushaltsordnungen, an denen sich orientiert werden könne, was ein schwerer oder was ein minderschwere Verstoß des Vergaberechts sei. Eine solche Qualifikation dürfe er als Zuwendungsgeber nicht vornehmen. Diese Annahme geht fehl. Der Beklagte übersieht, dass ihm ein dahingehendes Ermessen eingeräumt ist. Die Richtlinien, Erlasse oder Verwaltungsvorschriften der anderen Bundesländer mögen eine ermessenslenkende Wirkung haben, sie ersetzen jedoch nicht das den dortigen Behörden zustehende Ermessen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2013 – 3 B 58.12 – juris Rn. 8). Umso weniger bedeutet das Fehlen von vergleichbaren Richtlinien, Erlassen oder Verwaltungsvorschriften in Schleswig-Holstein, dass dem Beklagten kein Ermessen eingeräumt ist.

Vorliegend hätte Anlass zu Ermessenser-

wägungen bestanden, weil die Klägerin gleich mehrfach gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen hat. Die einzelnen Verstöße, beispielsweise die fehlerhafte Wahl des Vergabeverfahrens, der Wettbewerbsverstoß und auch – entgegen der Ansicht der Klägerin – die Dokumentationsmängel, können grundsätzlich schwerwiegende Verstöße darstellen (vgl. Vergabekammer des Saarlandes, Beschluss vom 23. Januar 2006 – 1 VK 06/2005 –, juris Rn. 69 zur schwerwiegenden Verletzung des Transparenzprinzips durch eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation). Zugleich hätte der Beklagte bewerten müssen, ob und inwiefern sich diese Verstöße auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auswirken (vgl. Beschluss des Senats vom 18. Dezember 2020 – 5 LA 179/20 – juris Rn. 5).

Gleiches gilt auch für den Umstand, dass der Widerruf vorliegend einen weiter zurückliegenden Zeitraum erfasst und eine hohe Rückzahlungspflicht auslöst, die für eine kleine Gemeinde wie die Klägerin eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen dürfte. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der Widerruf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auf bestimmte Zeiträume oder in anderer Weise zu beschränken ist. Eine derartige Sachlage bietet vom Regelfall eines Widerrufs abweichende Umstände, die eine andere Entscheidung als den vollständigen Widerruf des ergangenen Zuwendungsbescheids als möglich und gegebenenfalls sogar als geboten erscheinen lassen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 – 3 C 22.02 – juris Rn. 36).

Weshalb nach der Auffassung des Beklagten die Berücksichtigung der Schwere des vergaberechtlichen Verstoßes im Rahmen der Ermessensausübung und die Möglichkeit eines beschränkten Widerrufs mit § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG unvereinbar sein soll, erschließt sich nicht. Die Feststellung der Schwere eines Pflichtverstoßes und die daraus resultierenden Folgen für den Widerruf eines Zuwendungsbescheids sind Teil des von dem Beklagten stets zu prüfenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Beschluss des Senats vom 18. Dezember 2020 – 5 LA 179/20 – juris Rn. 8).

Der vollständige Widerruf rechtfertigt sich

auch nicht dadurch, dass – wie der Beklagte meint – mit der Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs eine Zweckverfehlung im Sinne der Ziffer 8.2.3. der VV-K zu § 44 LHO vorliege. Gemäß Ziffer 8.2.3. der VV-K zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 117 Abs. 3 LVwG unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist. Soweit der Beklagte vorträgt, die Verwaltungsvorschrift meine nicht allein den inhaltlichen Zweck, nämlich die Beschaffung eines bestimmten Gegenstandes, sondern auch den Zweck der Beachtung der Auflagen des Zuwendungsbescheides, kann ihm nicht gefolgt werden. Nach § 23 LHO sind Zuwendungen Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Diese dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung dieser Zwecke ein erhebliches Interesse hat. Die Einhaltung des Vergaberechts ist nicht Zweck der Zuwendung, sondern hat eine dienende Funktion. Aus der Zusammenschau von §§ 44, 23 LHO folgt – entgegen der Auffassung des Beklagten – nichts Anderes (vgl. Beschluss des Senats vom 18. Dezember 2020 – 5 LA 179/20 – juris Rn. 9). Darüber hinaus hat die Klägerin die Zuweisung zweckentsprechend verwendet, nämlich zur Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs.

Der Widerruf des Zuwendungsbescheids gemäß § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG ist nach alledem rechtswidrig. Auf die Frage, ob die Jahresfrist gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 LVwG iVm § 116 Abs. 4 Satz 1 LVwG bereits vor Erlass des Widerrufsbescheids verstrichen war und ob sich die Klägerin als öffentlich-rechtliche Hoheitsträgerin auf die Jahresfrist berufen kann, kommt es daher nicht an.

Aus der Rechtswidrigkeit des Widerrufs des Zuwendungsbescheids folgt die Rechtswidrigkeit der Erstattungsforderung und der Zinsforderung, § 117a Abs. 1 Satz 1, § 117a Abs. 3 Satz 1 LVwG.

(...)

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Infothek

Vergaberecht: Bundesrat fordert Erleichterungen und höhere Schwellenwerte

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am

10.02.2023 die Bundesregierung aufgefordert, sich auf Ebene der EU und der WTO für Erleichterungen des Vergaberechts einzusetzen. Damit stimmte der

Bundesrat einem Entschließungsantrag des Freistaates Bayern zu. Auch der DStGB hat wiederholt ein praxisgerechtes Vergaberecht einschließlich einer

damit einhergehenden Erhöhung der sog. EU-Schwellenwerte eingefordert.

Der Bundesrat plädiert dafür, die Schwellenwerte europaweiter Ausschreibungen für öffentliche Aufträge zu erhöhen. Die Bundesregierung soll sich auf EU-Ebene für höhere, an die Inflation angepasste Grenzwerte einsetzen. Die seit 28 Jahren fast unverändert geltenden Schwellenwerte seien dringend reformbedürftig. Die deutliche Verteuerung insbesondere von Bauleistungen sowie die aktuell hohe Inflation sorgten dafür, dass staatliche Auftraggeber für immer kleinere Bau- und Beschaffungsvorhaben in komplexen und aufwändigen Verfahren europaweit nach Anbietern suchen müssten. Der Bundesrat fordert daher eine marktpreisgerechte Anhebung der Schwellenwerte.

Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand und die Kosten auf Auftraggeber- und auf Auftragnehmerseite zu reduzieren – und damit auch den Mittelstand zu entlasten. Vor allem mit Blick auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland mit vielen kleinen Kommunen als öffentliche Auftraggeber mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen könnte dies zu erheblichen Erleichterungen führen. Bauleistungen müssen nach geltendem europäischem Recht ab einem Auftragswert von 5,382 Millionen Euro (netto) europaweit ausgeschrieben werden, andere Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem Volumen von 215.000 Euro. Der Bundesrat hat sich schließlich auch für einen gesonderten und höheren Schwellenwert für die Vergabe von Planungsleistungen ausgesprochen.

Anmerkung des DStGB

Die Bundesratsinitiative ist aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen. Nicht nur mit Blick auf die Realisierung von wichtigen Infrastrukturprojekten, sondern auch mit Blick auf die tägliche kommunale Beschaffungspraxis ist es von enormer Bedeutung, dass die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen durch Bund und Länder praxisgerecht gestaltet und spürbar vereinfacht werden. Komplexe und zum Teil divergierende Vergabevorschriften im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, vergabefremde Aspekte sowie eine Vielzahl an Berichts-, Bekanntmachungs- und Statistikpflichten, die teilweise weiterreichen als es das EU-Recht eigentlich verlangt, verkomplizieren die Vergabeverfahren und führen dazu, dass die öffentliche Hand nur noch sehr wenige oder teils auch gar keine Angebote mehr auf Ausschreibungen erhält. Ein Umsteuern ist daher dringend notwendig. Sowohl im Bereich des klassischen Vergaberechts als auch bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bedarf es daher auch einer deutlichen Erhöhung der EU-Schwellenwerte. Ein maßgeblicher Grund dafür ist, dass nach Untersuchun-

gen der EU-Kommission bei EU-Vergaben nur bis zu 3 Prozent aller Angebote von Bieter*innen aus dem EU-Ausland stammen. Einen grenzüberschreitenden Vergabemarkt gibt es wegen der oft regionalen Prägung mithin weiter nicht. Hinzu kommen die massiven Preissteigerungen, die sich insbesondere im Baubereich auswirken. Zur Steigerung der Akzeptanz für das öffentliche Vergaberecht und zur Gewährleistung schnellerer Vergaben muss sich die Bundesregierung daher gegenüber der EU-Kommission für eine Erhöhung der EU-Schwellenwerte aussprechen. Diese und weitere Forderungen werden die kommunalen Spitzenverbände auch im Wege einer Stellungnahme zum sog. Vergabetransformationspaket an die Bundesregierung (BMWK) richten.

Verbändeappell an die Bundesregierung: „Für den breiten Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft: Potenziale der Verteilnetzebene nutzen“

Die kommunalen Spitzenverbände (DStGB, DLT, DST) haben zusammen mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft (ver.di), und dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) einen Appell für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft verfasst. Darin fordern sie die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für eine analoge Behandlung von Wasserstoff- und Gasnetzen einzusetzen, damit das Gelingen der Energiewende von vorhandener Infrastruktur und Regulierung profitieren kann.

In einem Appell an die Bundesregierung fordern die kommunalen Spitzenverbände (DStGB, DLT, DST) zusammen mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft (ver.di), und dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) eine analoge Be-

handlung von Wasserstoff- und Gasnetzen. Sie reagieren damit auf einen Vorschlag der EU-Kommission, worin nicht zwischen Fern- und Verteilnetzen beim Wasserstoff unterschieden wurde und eine eigentumsrechtliche Trennung zwischen Wasserstoff- und Gasnetzen, sog. Unbundling, vorgesehen ist. Das EU-Parlament hatte sich am 9. Februar 2023 gegen eine solche Trennung ausgesprochen, aber die Positionierung des Rates der EU steht noch aus. Nun fordern die Verbände die Bundesregierung auf, sich im Energieministerrat für folgende Punkte einzusetzen:

- die Differenzierung der Netzebenen „Fernleitung“ und „Verteilung“ bei Wasserstoff analog zum jahrzehntelange bewährten Gassystem
- die Möglichkeit des gemeinsamen Betriebs von Wasserstoff- und Gasnetzen ohne die unnötige bürokratische Hürde der Trennung in zwei Gesellschaften im Rahmen einer horizontalen Entflechtung
- die Anwendung der bei Gas- und Stromnetzen bewährten Entflechtungsregeln auf Wasserstoff entsprechend der jeweiligen Netzebene unter Beibehaltung der Möglichkeit des ITO-Modells (Independent Transmission System Operator) für Fernleitungsnetzbetreiber auch nach 2030.

Difu-Publikation zur Anwendung von Baugeboten veröffentlicht

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat eine aktuelle Publikation „Baugebote für den Wohnungsbau – von der kooperativen Aktivierung bis zur Anordnung“ veröffentlicht. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis.

Baulücken und innerstädtische Brachflächen sind als ungenutzte Bauplätze häufig für den dringend benötigten Wohnungsbau geeignet. Diese Potenziale zu heben, ist angesichts der Nachfrage nach geeignetem Bauland in vielen Regionen eine wichtige Aufgabe.

Die vorliegende Arbeitshilfe befasst sich mit den Potentialen und Grundlagen von

Termine:

- 02.03.2023: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT
- 11.03.2023: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“
- 23.03.2023: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT
- 30.03.2023: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT
- 31.03.2023: Amtsvorsteher*innentagung des SHGT
- 03.04.2023: Bürgervorsteher*innentagung
- 25.04.2023: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT
- 10.05.2023: Zweckverbandsausschuss des SHGT
- 16.05.2023: Landesvorstand des SHGT

Baugeboten. Die Anwendungsmöglichkeiten dieses speziellen städtebaurechtlichen Instruments werden anhand ausgewählter Beispiele dargestellt. Aufgezeigt wird dabei, wie systematisch und am Einzelfall rechtssicher und mit vertretbarem Aufwand eine Mobilisierung solcher Grundstücke erreicht werden kann.

Für die Umsetzung auf kooperative Weise werden Hinweise für die Anwendungspraxis gegeben. Dabei steht die Ansprache der Eigentümer/-innen, die Abstimmung mit Nutzungsberechtigten, der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Fokus.

Doch auch für eine mögliche Anordnung und Durchsetzung eines Baugebotes über ein Zwangsgeld oder eine Enteignung werden die gesetzlichen Voraussetzungen erläutert. Abgerundet wird die Veröffentlichung durch Muster für Anschreiben und die weitere Kommunikation.

Weitere Informationen:

<https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/583724>

Bundesweiter Digitaltag rückt digitale Kompetenzen in den Fokus

Arzttermine online buchen, Künstliche Intelligenz verstehen, Falschinformationen im Netz erkennen können – digitale Kenntnisse bilden die Grundlage, damit sich alle Menschen sicher und selbstbestimmt in der digitalen Welt bewegen können. Entsprechend wünschen sich vier von fünf Menschen in Deutschland (83 Prozent), dass digitale Medien- und Informationskompetenzen in der Breite gefördert werden. Das zeigt eine repräsentative Umfrage unter mehr als 1.000 Menschen ab 16 Jahren im Auftrag der

Initiative „Digital für alle“. Bürgerinnen und Bürger schätzen ihre eigene Digitalkompetenz auf einer Schulnotenskala im Durchschnitt nur als befriedigend (3,1) ein. Um das zu ändern, rückt der Digitaltag am 16. Juni digitale Kompetenzen mit dem Motto „Digitalisierung – Entdecken. Verstehen. Gestalten.“ in den Fokus.

„Digitale Kompetenzen sind eine wichtige Voraussetzung für digitale Teilhabe“, erklärt Kimberly Klebolte, Geschäftsführerin von „Digital für alle“. „Das betrifft Kinder, die ihre ersten Schritte in der digitalen Welt gehen, gleichermaßen wie Berufstätige, deren Arbeit sich im Zuge der Digitalisierung wandelt, oder Ältere, die den Umgang mit digitalen Technologien lernen wollen. Wir müssen für unsere digitale Gesellschaft eine Kultur des lebenslangen Lernens schaffen.“

Aktionsanmeldung zum Digitaltag ab sofort möglich

Für den Digitaltag können Aktionen deutschlandweit ab sofort unter www.digitaltag.eu/aktion-anmelden angemeldet werden. Neben dem Themenschwerpunkt „Digitale Kompetenzen“ sind Aktionen in weiteren Bereichen möglich, etwa zu Nachhaltigkeit, Sicherheit, Engagement oder Kultur. Die Veranstaltungen können in Präsenz, online oder in hybrider Form im Zeitraum vom 10. - 18. Juni durchgeführt werden. Aktionsformate reichen von öffentlichen Vorträgen und Workshops über Vorführungen digitaler Technologien bis hin zu Coding-Seminaren und Hackathons. Nach der Anmeldung sind die Aktionen auf einer interaktiven Aktionslandkarte abrufbar. Tipps und Anregungen zur erfolgreichen Gestaltung von Aktionen geben ein Aktionsleitfaden sowie regelmäßige Infoveranstaltungen.

Zum Bewerben der Aktionen steht ein Kommunikationspaket kostenlos zum Download zur Verfügung.

Der Aktionstag hat zum Ziel, digitale Teilhabe in Deutschland zu fördern. Hinter dem Digitaltag steht die Initiative „Digital für alle“ – ein breites Bündnis von 28 Organisationen aus Zivilgesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Wohlfahrt und öffentlicher Hand. Für alle Informationen zum Digitaltag sowie neueste Zahlen zur digitalen Teilhabe in Deutschland können Sie unter digitaltag.eu/presse die Presseinformationen abonnieren.

Weitere Informationen sowie eine Anmelde-möglichkeit finden sich unter www.dstgb.de.

Forum Stadt & Land: Fachveranstaltung „Handlungsfähig in schwierigen Zeiten“ am 23.03.2023 in Kiel

Am 23. März 2023 lädt das Forum Stadt & Land SH ein zu einer weiteren Fachveranstaltung mit dem Titel „Handlungsfähig in schwierigen Zeiten“. Die Veranstaltung gliedert sich in einen Vortragsteil zu aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Wohnraumversorgung und zwei Fachforen.

Der Vortragsteil der Veranstaltung greift Herausforderungen und Handlungsoptionen für die Entwicklung von Wohnraum in den Kommunen Schleswig-Holsteins auf. In diesem Zuge werden die Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack und Staatssekretär Jörg Sibbel (jeweils Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein) flankierende Unterstützungsangebote des Landes vorstellen.

Am Nachmittag wird die Tagung unter

Anzeige

Online-Eignungstest für Nachwuchskräfte

Mit dem Online-Eignungstest gibt KOMMA öffentlichen Arbeitgebern ein Instrument an die Hand, Bewerber/-innen systematisch auf ihre Eignung für den angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen und eine Vorauswahl zu treffen. **Die Vorteile:**

- Das Verfahren ist einfach und erfordert keinen großen Aufwand.
- Die Ergebnisse liegen unmittelbar nach Durchführung der Tests vor.
- Die Bewerber/-innen führen den Test zuhause in ihrer gewohnten Umgebung durch.

Probieren Sie den Online-Eignungstest unverbindlich aus!

Kontakt: Jana Wehde, T 04322 | 693 355, wehde@komma-sh.de



KOMMA
Kompetenzzentrum für
Verwaltungs-Management

- Fortbildung
- Beratung
- Wissenstransfer

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

dem Aspekt „Selbstbewusste Kommunen/neue Herausforderungen“ in zwei parallelen Fachforen („Fokus Mittel- und Großstädte“ sowie „Fokus Kleinstädte und Gemeinden“) fortgeführt.

**Die Fachveranstaltung findet statt am
23.03.2023 von 10 bis 17 Uhr
in der Investitionsbank
Schleswig-Holstein,
Zur Helling 5 - 6, 24143 Kiel.**

Weitere Informationen zur Veranstaltung und Hinweise zur Anmeldung sind dem Programm zu entnehmen, das unter dem Link <https://forumstadtundland.sh/veranstaltungen/> abrufbar ist.

Das Forum Stadt & Land SH ist eine Plattform für Stadt- und Ortsentwicklung in Schleswig-Holstein, die von verschiedenen Akteuren und Verbänden getragen wird. Neben den Kommunalen Landesverbänden und dem Land sind insbesondere fachpolitische Verbände aus der Wohnungswirtschaft und dem Städtebau Träger des Forums. Weitere Information unter: <https://forumstadtundland.sh/>

Treibhausgasbilanz 2021: EU-Klimaschutzvorgaben werden eingehalten

Der aktuelle Bericht des Umweltbundesamts zur Treibhausgasbilanz zeigt, dass 2021 in Deutschland insgesamt 759,1 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente ausge-

stoßen wurden. Das sind 39 Prozent weniger im Vergleich zu 1990.

Den größten Anstieg verzeichnete die Energiewirtschaft mit einem Anstieg der Treibhausgasemissionen um 27 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente bzw. 12,5 Prozent. Dies ist vorrangig auf die gestiegene Stein- und Braunkohlenverstromung sowie die deutlich verringerte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (17,5 TWh weniger als im Vorjahr) zurückzuführen.

Angestiegen sind die Emissionen 2021 auch in der Industrie (4,3 Prozent bzw. 7,6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente) und im Verkehr (1 Prozent auf 147 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente). Die Zunahme im Verkehrssektor ist im Wesentlichen auf den Straßenverkehr zurückzuführen.

Dagegen sanken die Emissionen bei den Gebäuden um 5,2 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente bzw. 4,2 Prozent. Die Emissionsreduzierung ist im Wesentlichen als Sondereffekt auf deutlich verringerte Heizölkäufe zurückzuführen.

In der Landwirtschaft sanken die Treibhausgasemissionen ebenfalls leicht um etwa 1,1 Millionen Tonnen auf 61,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. Hier setzt sich der Trend der vergangenen Jahre der sinkenden Tierzahlen fort.

Anmerkung des DStGB

Bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Erreichung der europäischen

Klimaziele zeigt sich ein gemischtes Bild. Denn trotz Einhaltung der erforderlichen europäischen Ziele steigen die deutschlandweiten Emissionen. Und auch die ambitionierteren nationalen Ziele des Klimaschutzgesetzes wurden in den letzten Jahren mehrfach überschritten.

Diesen Trend kritisiert auch der Expertenrat der Bundesregierung für Klimafragen deutlich. So insbesondere in seinem Gutachten zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen (Zweijahresgutachten 2022, BT-Drs. 20/4430). Danach lasse die Entwicklung der Treibhausgasemissionen Zweifel aufkommen, dass die Ziele für 2030 erreicht werden können. Beim Rückgang der Emissionen von 2000-2021 (26,6 Prozent) sei der Großteil in der ersten Dekade des zwanzigsten Jahrhunderts zu verzeichnen gewesen. Seitdem habe es jenseits der Energiewirtschaft, trotz eines coronabedingt abgeschwächten Wirtschaftswachstums, kaum Fortschritte gegeben.

Um die erforderlichen Transformationen flächendeckend vor Ort in Städten und Gemeinden umsetzen zu können, bedarf es umfassender Anpassungen in allen Sektoren. Hierfür fehlt es vielfach noch an den entsprechenden Rahmenbedingungen. Neben investiven Maßnahmen in den Klimaschutz sind auch Beratungs- und Förderangebote weiterhin sehr wichtig.

Weitere Informationen finden sich unter www.umweltbundesamt.de

Mitteilungen des DStGB

Statement vom 06.02.2023:

Viele Städte und Gemeinden haben Belastungsgrenze in der Migrationspolitik erreicht

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 06.02.2023

Die Kommunen erwarten von dem angekündigten Flüchtlingsgipfel ein konkretes Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Flüchtlingskrise. Viele Städte und Gemeinden haben längst ihre Belastungsgrenze erreicht. Bund und Länder müssen jetzt gemeinsam mit den Kommunen einen konkreten Aktionsplan entwickeln. Der Bund muss sofort zusätzliche Grundstücke und Liegenschaften bereitstellen und sie von vorneherein in den Zustand bringen, dass dort auch Personen untergebracht werden können. Wir haben

keine Zeit mehr, um langfristige Baumaßnahmen mit komplizierten Finanzierungsfragen zu regeln.

Zudem brauchen wir schnell mehr Erstaufnahmeeinrichtungen, sowohl der Länder als auch in der Zuständigkeit des Bundes. In der Migrationspolitik fahren wir derzeit noch viel zu sehr auf Sicht, anstatt langfristig tragfähige Lösungen anzustreben und umzusetzen.

Die Städte und Gemeinden erwarten klare zusätzliche Finanzzusagen des Bundes für die Unterbringung und Versorgung der

Flüchtlinge, für Schul- und Kitaplätze und für die Schaffung neuer Wohnungsmöglichkeiten in den Kommunen. Bisher ist zum Beispiel völlig unklar, wie die Finanzierung ab dem Jahr 2024 aussehen soll. Das widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Die Staats- und Regierungschefs der EU müssen sich außerdem endlich auf eine abgestimmte Migrationspolitik verständigen und eine angemessene Verteilung zwischen den EU-Staaten gewährleisten. Außerdem brauchen wir klare Regelungen, damit Personen, die kein Bleiberecht haben, auch tatsächlich abgeschoben werden können. Es ist auch Aufgabe der EU dafür zu sorgen, dass die Länder ihre Staatsbürger auch tatsächlich zurücknehmen und die Verfahren nicht unnötig verlängern. Notwendig ist jetzt, klare Abkommen zu treffen und gegebenenfalls dies auch mit Wirtschaftshilfen für die betroffenen Länder oder mit Möglichkeiten legaler Arbeitsmigration zu verbinden. Ein „Weiter so“ in dieser Frage darf es spätestens jetzt nicht mehr geben.

Pressemitteilungen

SHGT vom 17.02.2023

SHGT begrüßt Urteil des Landesverfassungsgerichts zum Finanzausgleich

„Wir begrüßen das Urteil des Landesverfassungsgerichts zum kommunalen Finanzausgleich. Die Grundprinzipien der

Mittelverteilung auf die Gemeinden wurden bestätigt. Die Anforderungen an die Begründung durch den Gesetzgeber wur-

den aber verdeutlicht. Dies ist im Sinne aller Kommunen im Land“ sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2023 zum kommunalen Finanzausgleich.

Nun müsse die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden bis Ende 2024 neu berechnet werden, so Bülow weiter. Bereits seit Jahren habe der SHGT dabei Reformbedarf benannt, damit die Mittelverteilung nachvollziehbarer wird, so Bülow abschließend.

Buchbesprechungen

Dehn/Wolf
Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

*Kommunal- und Schul-Verlag
Kommentar
17. Auflage 2022
928 Seiten, gebunden
Format 16,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 79,00 €
ISBN: 978-3-8293-1644-6*

Die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung ist neben den Verfassungsbestimmungen in Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 54 der Landesverfassung Rechtsgrundlage für die kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Neuauflage des Kommentars zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein behandelt alle rechtlichen und verfahrensmäßigen Fragen anschaulich und verständlich.

Schwerpunkte des Kommentars sind die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Einwohner und Bürger, die Rechtsstellung der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder, Aufgaben und Arbeitsweise der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, das Berichtswesen, und die Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der ehren- und hauptamtlichen Bürgermeister und das Gemeindegewirtschaftsrecht sowie die Vorschriften über die Kommunalaufsicht.

Die 17. Auflage hat neben einer allgemeinen Überarbeitung insbesondere die grundlegende Überarbeitung des ersten Abschnitts des sechsten Teils – Haushaltswirtschaft (§§ 75 bis 95 GO) – und die

Einpflege der aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung – Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35a GO) – zum Inhalt.

Weiterhin enthält sie die aktuelle Rechtsprechung und die neuesten Praxis-Erfahrungen. Damit liegt ein geschlossener Überblick über die Verwaltungs- und Verfahrensrechtsprechung zur Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vor.

Das Erläuterungswerk ist ein Praktiker-Kommentar, der Hilfen für die tägliche Arbeit gibt. Es ist besonders geeignet für Gemeindevertreter, Gemeinde-, Stadt-, Amtsverwaltungen, kommunale Verbände und Institutionen, Gerichte, Rechtsanwälte, Lehrkräfte, Studierende, Auszubildende und interessierte Bürger.

Weiß/Benning/Warnecke
Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein

*KSV Medien Verlag
Kommentar
16. Nachlieferung,
Stand November 2022
496 Seiten, Loseblattausgabe
(in 1 Ordner)
Format 16,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 79,00 €
ISBN: 978-3-88061-960-9*

Das Gesetz regelt die Wahrung der innerdienstlichen Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes.

Die demokratisch legitimierten Personal-

vertretungen nehmen an der Mitbestimmung der der Verwaltung unterliegenden Entscheidungen teil.

Mit der praxisorientierten, verständlichen und fundierten Kommentierung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte wird sowohl den nicht ständig und speziell damit befassten Anwendern als auch den professionell in diesem Bereich Tätigen eine zuverlässige Hilfe gegeben.

Im Kommentar sind alle ergangenen Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) sowie die aktuelle Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis berücksichtigt. Die einzelnen Mitbestimmungstatbestände werden ausführlich erläutert; ebenso werden Reichweite und Grenzen der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aufgezeigt.

Die Nutzer des Kommentars sind durch die Konzeption als Loseblattsammlung mit jährlichen Aktualisierungen stets auf dem neuesten Stand.

Pia Sophie Weißfeld
Effiziente Preisgestaltungen im Recht der Benutzungsgebühren

*Kommunal- und Schul-Verlag,
2022
232 Seiten, Softcover m. Klappen
Format 14,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 39,00 €
ISBN: 978-3-8293-1789-4*

Zur Zulässigkeit von Preisdifferenzierung

bei der Bemessung von kommunalen Benutzungsgebühren

Reihe Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, Band 29

Kommunale Benutzungsgebühren werden in der Praxis regelmäßig in Form von Einheitspreisen erhoben. In der privaten Wirtschaft ist es demgegenüber vollkommen üblich, den Preis als Marketinginstrument einzusetzen, um Gewinne langfristig zu steigern. Als erfolgswirksames Mittel der Preispolitik steht den Unternehmern insbesondere die Preisdifferenzierung zur Verfügung. Wieso sollte dies nicht auch für die öffentliche Hand von Interesse sein?

Gerade in Bereichen, in denen kommunale Anbieter von Leistungen in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen anderer Kommunen treten, besteht – um konkurrenzfähig zu bleiben – ein Interesse dieser Institutionen, sich ähnlicher Preisgestaltungen zu bedienen. Dies gilt insbesondere für Theater, Schwimmbäder und Volkshochschulen.

Diese Arbeit befasst sich mit der Frage, ob Preisdifferenzierungen bei der Erhebung von Gebühren Anwendung finden sollten und dürften.

Hierzu werden die ökonomischen Grundlagen von Preisdifferenzierungen dargestellt und es wird analysiert, ob und inwieweit es auch für die Kommunen von Interesse sein kann, bei der Tarifgestaltung von Gebühren differenzierende Preissysteme für sich nutzbar zu machen. Die zentrale Frage dieser Arbeit ist die rechtliche Zulässigkeit von Gebührendifferenzierungen bei der Erhebung kommunaler Benutzungsgebühren. Hierbei wird auf die Vorgaben des nordrhein-westfälischen Kommunalabgabengesetzes, des Verfassungs- und Europarechts eingegangen. Ebenso wird die Frage behandelt, inwieweit die Rechtslage anders zu beurteilen ist, sofern anstelle einer Gebühr ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Das Werk richtet sich insbesondere an Praktiker und soll Kommunen als Arbeitshilfe dienen, Preismodelle kommunaler Einrichtungen zu gestalten.

Jans/Happe/Saubier/Maas
Kinder- und Jugendhilferecht

Kohlhammer-Verlag

3. Auflage,

Januar 2022

65. Lieferung

272 Seiten

Preis: 289,00 €

ISBN: 978-3-555-01300-8

Von der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

über die Führung von Beistand- und Vormundschaften bis hin zur Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind erstrecken sich die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Der Kommentar zeigt die dadurch entstehenden zahlreichen Verknüpfungen auf. Daneben legen die bekannten Autoren aus Wissenschaft und Praxis in ihren ausführlichen und aktuellen Kommentierungen auch großen Wert auf sozialpädagogische Aspekte. Das Gesetz wird transparent und die praxisnahe Auslegung und Anwendung für alle mit dem Jugendhilferecht Befassenden erleichtert. Zusätzlich zu den Kommentierungen des SGB VIII finden sich in dem Werk auch Erläuterungen der für die Jugendhilfe relevanten Vorschriften des SGB I und SGB X. Neben dem Adoptionsvermittlungsrecht und dem Ausführungsrecht der Länder sind viele der für die praktische Anwendung wichtigen Gesetze und Verordnungen wie das BGB, JuSchG, JArbSchG, JGG, HeimG, BerzGG, AusIG, AsylVfG, BDSG, MRRG z. T. in Auszügen, enthalten.

Mit dieser Lieferung wird mit der Einarbeitung der Materialien und zum Teil auch der Kommentierung der neu gefassten Vorschriften des SGB VIII begonnen. Dies gilt für die §§ 1 bis 10b, 42b, 87a, 87c, 90 und 92 bis 94.

Außerdem werden die Regelungen des neuen Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in das FamFG, das BGB und das GVG aufgenommen. Die entsprechenden strafrechtlichen Regelungen werden in der nächsten Lieferung berücksichtigt.

Reinhard Marx

AsylG

Kommentar

Wolters Kluwer (Verlag Luchterhand Verlag)

11. Auflage 2022

Seitenanzahl ca. 2300

Einbandart gebunden

Bezugspreis: 209,00 €

ISBN: 978-3-472-09762-4

Digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar

Kaum ein Rechtsgebiet stellt so hohe Anforderungen an eine verantwortungsbewusste Beratung und Vertretung. Dem trägt der seit 1983 auf dem Gebiet spezialisierte Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx mit dem Kommentar zum Asylgesetz Rechnung. „Man wird das Werk als Klassiker der Literatur zum Asylrecht und zum Asylverfahren bezeichnen dürfen.“, so RA Henning J. Bahr. Der Kommentar zum Asylgesetz beantwortet auch in der 11. Auflage zahlreiche Fra-

gen des Asyl- und Flüchtlingsrechts aufgrund der Kompetenz des Autors, der Aktualität des Werkes sowie der Ausführlichkeit und Übersichtlichkeit der Kommentierung.

Die Kombination aus Praxisnähe und inhaltlicher Vertiefung der Rechtsprechung, die von zahlreichen neuen Entscheidungen gekennzeichnet ist, hebt dieses Werk besonders hervor.

NEU in der 11. Auflage:

- Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesverwaltungsgerichts
- Unzulässiger Asylantrag sowie ausführliche Darstellung des Dubliner Systems und des Problems der Weiterwanderung in anderen Mitgliedstaaten
- Refoulementschutz an der Grenze (EGMR)
- Interner Schutz, Versuch einer Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht durch die Zusammenschmelzung auf Art. 33 EMRK.

Lenders / Baumanns
Beamtenstatusgesetz

Verlag W. Reckinger

2. Auflage 2022

Seitenanzahl 615

kartonierte, DIN A5

Bezugspreis: 59,00 €

ISBN: 978-3-7922-0382-8

Der bewährte Kommentar erläutert unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und Fachliteratur systematisch und fundiert den Inhalt und die Auslegung des Gesetzes. In der Kommentierung wird auch das jeweilige Landesbeamtengesetz in Teilen mitbetrachtet. Zahlreiche Praxistipps und Beispiele erleichtern das Verständnis und veranschaulichen die Materie.

Der Kommentar wendet sich sowohl an Personalverwaltungen als auch an die Mitglieder der Personalvertretungen und gleichermaßen an alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern und Kommunen, die mit der Thematik befasst sind.

Seit der ersten Auflage aus dem Jahr 2012 sind zehn Jahre vergangen. Mittlerweile wurde die sog. Föderalismusreform auch in den Länderparlamenten umgesetzt. Die 2. Auflage berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen sowie die zum Beamtenstatusrecht ergangene Rechtsprechung und die entsprechende Literatur. Gesetzesstand ist der 1. August 2022. Die Literatur und Rechtsprechung wurde mit Stand Dezember 2021 berücksichtigt.

K

Praxisbezogene Erläuterungen zum PassG, PAuswG und zum BMG



4. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 10. Lieferung. Stand: Oktober 2021
Ca. 840 Seiten, inkl. Ordner. € 169,-
ISBN 978-3-17-019272-0
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Die Loseblattsammlung enthält in Teil I und II u. a. die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Pass- und Personalausweisrecht sowie neben einer ausführlichen Einführung die Erläuterungen der Vorschriften des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes. Teil III beinhaltet die für beide Rechtsgebiete maßgeblichen ergänzenden Rechtsvorschriften. Schließlich ist in Teil IV ein Auszug des DSMeld abgedruckt. Ein ausführliches Sachregister rundet das Werk ab.

Begründet von Klaus M. Medert (†) und Werner Süßmuth (†). Bearbeitet von Ellen Nauta, Sachgebietsleiterin des Bürgerbüros bei der Stadt Euskirchen, Dozentin für Melde-, Pass- und Ausweisrecht und Karin Tuchen, Abteilungsleiterin des Standes- und Einwohnermeldeamtes bei der Stadt Hürth, Dozentin für Melde-, Pass- und Ausweisrecht.



2. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 11. Lieferung. Mai 2022
Ca. 1.200 Seiten, inkl. Ordner. € 189,-
ISBN 978-3-555-01286-5
Kommentar

Das Standardwerk zum Melderecht hat sich seit über 30 Jahren in der Praxis des Meldewesens sowie bei den mit melderechtlichen Fragen befassten Behörden und Gerichten bewährt.

Auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen wird dem Anwender wieder ein unverzichtbares Arbeitsmittel an die Hand gegeben. So enthält es neben einer umfangreichen Einführung in das Meldewesen die Kommentierung des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörige Verwaltungsvorschrift sowie die Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz. Daneben sind auch die Ausführungsgesetze der Länder und der Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) inbegriffen. Abgerundet wird die Sammlung schließlich mit den für den Praktiker einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem Pass- und Personalausweis-, Datenschutz-, Personenstands- sowie Steuerrecht.

Die Autoren: Dr. Tanja Laier, Ministerialrätin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; Prof. Dr. Matthias Bäcker, LL. M., Lehrstuhl für öffentliches Recht und Informationsrecht Universität Mainz; Sabine Gentner, Ministerialrätin im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern; Dr. Martin Holzinger, Amtsleiter bei der Stadt Erlangen; Christiane Tebbe, Fachstellenleiterin im Amt für Bürger- und Ratservice bei der Stadt Münster, Lehrbeauftragte für Melderecht

Leseproben und weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Die Kommune der Zukunft ist digital

- und souverän.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357